

Fachberatung
Management
Öffentlichkeitsarbeit
Recht
Umwelt

> **240**

Recht I

Wie manage ich einen Kleingärtnerverein?



IMPRESSUM

**Schriftenreihe des Bundesverbandes
Deutscher Gartenfreunde e. V., Berlin (BDG)
Heft 3/2015 – 37. Jahrgang**

Seminar: **Recht I**
vom 29. bis 31. Mai 2015 in Hamm

Herausgeber: Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V.,
Platanenallee 37, 14050 Berlin
Telefon **(030) 30 20 71-40/-41**, Telefax **(030) 30 20 71-39**

Präsident: **Peter Paschke**

Seminarleiter: **Dirk Sielmann** Präsidiumsmitglied BDG

Layout&Satz: **Uta Hartleb**

*Nachdruck und Vervielfältigung – auch auszugsweise –
nur mit schriftlicher Genehmigung des
Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde (BDG)*

ISSN 0936-6083



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Dieses Projekt wurde finanziell vom Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gefördert.

Der Förderer übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und
Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung privater Rechte
Dritter. Die geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit
denen des Förderers übereinstimmen.

Seminar **Recht I**
vom 29. bis 31. Mai 2015 in Hamm

Wie manage ich einen Kleingärtnerverein?

Moderation

Dirk Sielmann (*Präsidiumsmitglied BDG; Geschäftsführer, Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V.*)

Co-Moderation

Hans-Jörg Kefeder (*Rechtsanwalt; Präsident des Landesverbandes Niedersächsischer Gartenfreunde e.V.*)

Schriftenreihe des Bundesverbandes
Deutscher Gartenfreunde e.V., Berlin (BDG)
Heft Nr. 3/2015 – 37. Jahrgang

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort

Hans-Jörg Kefeder (*Rechtsanwalt, Präsident des Landesverbandes Niedersächsischer Gartenfreunde e.V.*) 7

Was kommt auf mich zu, wenn ich Vorsitzender/Mitglied des Vorstandes eines Kleingärtnervereines werde?

Karsten Duckstein (*Rechtsanwalt, Magdeburg*) 9

Umgang mit der Web-Seite eines Kleingärtnervereines

Dieter Koeve (*Rechtsanwalt, Bad Homburg*) 15

Wie tickt die Gemeinde – was bringt es mir, was dem Verein?

Torsten Harms (*Rechtsanwalt, Wathlingen*)

Kerstin Biedermann (*Geschäftsführerin 4 Generationen Park, Wathlingen*) 21

Die Bedeutung des Kleingartens im Umgang mit der Stadt am Beispiel zweier Großstädte Beispiel 1: Berlin

Günter Landgraf (*Präsident des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde e.V.*) 26

Die Bedeutung des Kleingartens im Umgang mit der Stadt am Beispiel zweier Großstädte Beispiel 2: Hamburg

Dirk Sielmann (*Geschäftsführer, Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V.*) 35

Einsatz neuer Medien in der Verwaltung des Kleingärtnervereines oder -verbandes

Oliver Wächter (*Geschäftsführer, Verlag W. Wächter, Bremen*) 38

Anhang

Impressionen 40

Die Grüne Schriftenreihe seit 1997 42

Vorwort



Vom 29. bis 31. Mai kamen in Hamm (Westfalen) 41 Teilnehmer und Referenten zu einem Seminar des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde zusammen, das unter dem Titel „Wie manage ich einen Kleingärtnerverein?“ stand.

Die hier vorgebrachten Referate ergänzten die im Oktober 2014 im Seminar Recht „Wie führe ich einen Verein“ begonnene Thematik der Vereinsführung.

Nach einer Begrüßung der Teilnehmer durch Präsidiumsmitglied **Dirk Sielmann**, dem die Leitung des Seminars übertragen worden war, stellte **Ulrike Wäsche**, Bürgermeisterin der Stadt Hamm, „ihre“ Stadt vor: Hamm, am Rande des Ruhrgebietes gelegen, weist einen hohen Grünanteil im Stadtbild auf. Dazu gehören auch die vielen Kleingärten. Die Arbeit der Kleingärtnervereine stuft die Bürgermeisterin als sehr wertvoll für die städtische Gesellschaft ein und bedankte sich an dieser Stelle für die gute Zusammenarbeit mit ihnen.

Für den Landesverband Westfalen-Lippe sprach **Werner Heidemann**. Ihm war es wichtig, die Schulungsarbeit der Verbände hervorzuheben, die nicht nur in der zentralen Bildungseinrichtung des westfälischen Landesverbandes in Lünen geleistet wird, sondern auch in regelmäßig abgehaltenen und im gesamten Landesverband stattfindenden Veranstaltungen. Darüber hinaus betonte er den hohen Stellenwert des Wettbewerbes *Gärten im Städtebau* auf Landes- und Bundesebene und seine Bedeutung für die öffentliche Wahrnehmung des Kleingartenwesens.

Rechtsanwalt **Karsten Duckstein** (Magdeburg) erläuterte die rechtlichen Folgen einer Berufung in ein Vorstandsamt sowie die Aufgaben des Vorstands. Fragen, ob durch fehlerhaftes Handeln des Vorstands Konsequenzen für den Verein, aber auch für das Vorstandsmitglied selbst, entstehen können, wurden gleichfalls geklärt. Breiten Raum nahm – der Aktualität geschuldet – die Verwendung von Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz ein, das seit Anfang des Jahres 2015 in Kraft getreten war.

Rechtsanwalt **Dieter Koeve** (Bad Homburg) beschäftigte sich in seinem Referat mit den rechtlichen Folgen der neuen Medien, die auch zunehmend in den Kleingärtnervereinen Anwendung finden. Unter dem Titel „Website im Kleingärtnerverein“ ging er auf Themen ein, die im Zusammenhang mit der Erstellung einer Website stehen, wie zum Beispiel Urheberrecht und Persönlichkeitsrechtsverletzung: wer ist urheberrechtlicher Inhaber einer Website, wenn sie nicht von einem Mitglied des Kleingärtnervereins erstellt wird, und wer bekommt die Urheberrechte übertragen, wenn der Verantwortliche einer solchen Seite aus dem Vorstand ausscheidet. Er wies außerdem auf Grenzen hin, die gezogen werden müssen, um ggf. Mitglieder über die Website nicht zu diskreditieren. Der Verein sollte auf seiner Seite Informationen an Mitglieder und interessierte Dritte weitergeben, die über das Persönliche hinausgehen und von allgemeiner Bedeutung sind.

Am zweiten Seminartag wurde das Verhältnis zwischen einer Kommune und dem Verein bzw. Verband herausgearbeitet. **Kerstin Biedermann**, Gemeinderats-

mitglied und Geschäftsführerin des Vier-Generationen-Park Wathlingen sowie Rechtsanwalt **Torsten Harms** (beide aus Wathlingen) stellten in einem lebhaften Vortrag die Grundzüge der kommunalen Selbstverwaltung und das Zusammenwirken zwischen Gemeinderat, Stadtverwaltung und den Bürgern, speziell den auf örtlicher Ebene wirkenden Vereinen, dar.

Sie zeigten die Möglichkeiten auf, die die Gemeindeverfassung den Gartenfreunden zur Gestaltung ihrer Vereine und Verbände bietet. Mehrfach wurde von den Referenten wiederholt, wie wichtig es ist, sich als Verein zum Wohle seiner Mitglieder in die öffentlichen Diskussionen einzubringen.

Günter Landgraf, Präsident des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde, sowie im Anschluß **Dirk Sielmann** (Vorsitzender des Landesverbandes der Gartenfreunde Hamburg e.V.) schilderten den Umgang ihrer Großverbände in den beiden größten Städten Deutschlands mit den kommunalen Verwaltungen und der Politik. Günter Landgraf betonte die erhöhte Nachfrage nach Kleingartenflächen – neben den speziellen Auseinandersetzungen wegen Entwässerung, Stromanlagen und Zugriffs auf Kleingartenflächen aufgrund des Wohnungsbedarfs in Berlin. Um diesen Bedarf nach Kleingärten zu decken, sei eine konsequente Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Gruppen notwendig, die auch hin und wieder konfrontativ ausgetragen werden müsse. Berlin kann sich auf der Fläche nicht ausdehnen, gleichwohl haben immer mehr Menschen den Wunsch nach einem Kleingarten.

Auch für Hamburg gilt, so Dirk Sielmann, dass die Kleingärtnervereine und Verbände um ihren Anspruch auf Gartenflächen verhandeln oder sogar streiten müssen. Er betonte die Notwendigkeit, innerhalb der Entscheidungsgremien präsent zu sein. Letztlich führe das Mitwirken und sich Einbringen in den Entscheidungsprozess zu Verträgen, die dann mit der Stadt geschlossen werden können, um Kleingärten zu sichern, wie etwa der „10.000er Vertrag“ (regelt die Kündigung von Kleingartenflächen und die Bereitstellung von Ersatzland), um hier nur eines seiner Beispiele zu nennen.

Das Abschlusssthema des Seminars lautete: „Einsatz neuer Medien für den Kleingärtnerverein und -verband“. Lebhaft und bunt schilderte der Geschäftsführer des Verlages W. Wächter, **Oliver Wächter**, was alles geht, um die neuen Medien auch im Kleingärtnerverein nutzbar zu machen. Anhand von Beispielen zeigte er, welch positiven Effekt eine gut gestaltete Website für einen Verein haben kann, andererseits, wie negativ eine fehlerhafte und schlecht gebaute Seite auf den Nutzer wirkt.

Er behandelte Themen wie „Speicherplatz in der Cloud“ oder „der Zugriff der Berechtigten“, „der Aufbau einer Homepage“ und ob es sinnvoll ist, den Nutzer einer Internetseite einzubeziehen. Weitere Themen waren die Kosten einer einmaligen Einrichtung einer Internetseite und ihre dauerhafte Nutzung.

Wenn auch dem einen oder anderen Teilnehmer vielleicht die gewohnte Gruppendiskussion gefehlt haben mag, so ergänzten doch zahlreiche Fragen und Eigenerfahrungen der Teilnehmer die Gespräche in den Pausen und im Anschluß der Beiträge.

Zum Seminar gehörte ein Besuch der Stadt Hamm. Besonders beeindruckt vom „Gläsernen Elefanten“, eine begehbare Plastik im Maximilian Park, und dem sich von dort oben ergebenden Blick über Stadt und Umgebung hinterließ Hamm auf die Teilnehmer einen positiven Eindruck. Für Organisation und Planung des gesamten Seminars wurde ein großes Lob an **Ute Gabler**, Mitarbeiterin des BDG, herangetragen.

Hans-Jörg Kefeder (*Rechtsanwalt, Präsident des Landesverbandes Niedersächsischer Gartenfreunde e.V.*)

Was kommt auf mich zu, wenn ich Vorsitzender/Mitglied des Vorstandes eines Kleingärtnervereins werde?

KARSTEN DUCKSTEIN
Rechtsanwalt, Magdeburg



AUFGABEN DES VORSTANDS

§ 26 BGB Vorstand und Vertretung

- (1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

§ 27 BGB Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands

- (1) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
- (3) Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670

entsprechende Anwendung. „Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.“ (trat am 01.01.2015 in Kraft)

Insbesondere:

- gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins (§ 26 Abs. 2 Satz 1 BGB)
- Geschäftsführung (§ 27 Abs. 3 BGB), soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen enthält
- Berufung der Mitgliederversammlung, soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen enthält
- Anmeldung des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister (§ 59 Abs. 1 BGB)
- Anmeldung jeder Änderung des Vorstandes beim Vereinsregister (§ 67 Abs. 1 BGB)
- Anmeldung jeder Änderung der Satzung beim Vereinsregister (§ 71 Abs. 1 BGB)
- Einreichung einer Bescheinigung über die Zahl der Mitglieder beim Amtsgericht auf dessen Verlangen (§ 72 BGB)
- Durchführung der Liquidation nach Auflösung des Vereins, wenn nicht dafür andere Personen bestellt werden (§ 48 Abs. 1 BGB)

Geschäftsführung des Vorstandes

(§ 27 Abs. 3)

Insbesondere:

- persönliche Wahrnehmung der Geschäfte, Übertragung auf Dritte nur durch Satzung oder Beschluss MV, aber Haftung des Vorstandes für das Verschulden des Dritten
- Sorgfalts-, Treue-, Schweigepflicht (bei vertraulichen Vorgängen)
- Bindung an Weisungen, die vom zuständigen Vereinsorgan (Mitgliederversammlung, Gesamtvorstand etc.) erteilt werden
- Vermögensverwaltung ggf. Beantragung eines Insolvenzverfahrens
- Kassenaufzeichnungen, Belegaufbewahrung
- Auskunft und Rechenschaftslegung
- Steuerliche Aufzeichnungspflichten (Einnahmen-Ausgaben-Aufzeichnung)
- Herausgabepflicht spätestens bei Beendigung des Amtes (insbesondere Geld, Urkunden, Schriftwechsel, Bankauszüge, Berichte, Protokolle, sonstige Aufzeichnungen)

Vertretungsregelungen

(mögliche Varianten)

- Eingliedriger Vorstand
„Der Vorsitzende des Vereins ist Vorstand (§ 26 BGB)“
- Mehrgliedriger Vorstand

a) Einzelvertretung

aa) „Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretendem Vorsitzenden. Jeder vertritt allein.“

Aber unzulässig:

„Vorstand ist der Vorsitzende oder der Stellvertreter“

ab) „Der Vorstand besteht aus drei Personen. Jeder vertritt allein“

ac) „Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassierer. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis sind der Stellvertreter und der Kassierer dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden (der Kassierer weiter nur bei Verhinderung auch des Stellvertreters) auszuüben.“

Aber unzulässig:

„Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassierer. Jeder vertritt allein, der Stellvertreter und der Kassierer jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.“

b) Gesamtvertretung

ba) „Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.“

bb) „Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter.“

Aufgabenverteilung im Vorstand

- nicht gesetzlich geregelt
- obliegt Besonderheiten des jeweiligen Vereins sowie des Vorstands üblich im Kleingartenverein:
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister/Kassierer
 - Schriftführer
 - Fachberater
 - ggf. Beisitzer
- auch andere Aufteilungen denkbar und üblich
- sinnvoll bei mehrgliedrigem Vorstand ist Geschäftsordnung o. ä., die dem einzelnen Vorstandsmitglied konkreten Aufgabenkreis vorschreibt.
- kann für eventuelle (Innen-)Haftung von Bedeutung sein
- Satzung sollte Regelung enthalten, etwa: „Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.“

Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeit

Satzungsgestaltung bei „Ehrenamtspauschale“

§ 3 Einkommensteuergesetz

„Steuerfrei sind ... Nr. 26 a:

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro

im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12 oder 26 gewährt wird. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;...“

ABER:

§ 27 BGB Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands

- (3) Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechende Anwendung.
„Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.“ (trat am 01.01.2015 in Kraft)

Auftrag: unentgeltliche Besorgung fremder Geschäfte

§ 670 BGB Ersatz von Aufwendungen

Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.

BGB geht beim Vorstand davon aus, dass nur Aufwendungen gegen Beleg erstattet werden dürfen (Ehrenamtlichkeit bzw. unentgeltlich)

ABER:

gem. § 40 BGB ist § 27 (3) BGB abdingbar

Satzung kann (und muss) Regelung über **alle Zahlungen** treffen, die über Aufwandsersatzung gegen Beleg hinausgehen.

Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. Oktober 2009

„Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand ist nur dann zulässig, wenn dies durch bzw. aufgrund einer Satzungsregelung ausdrücklich zugelassen ist. Ein Verein, der nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands regelt und der dennoch Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit.“

„Eine Vergütung ist auch dann anzunehmen, wenn sie nach der Auszahlung an den Verein zurückgespendet oder durch Verzicht auf die Auszahlung eines entstandenen Vergütungsanspruchs an den Verein gespendet wird.“

Rundschreiben Bundesministerium der Finanzen vom 14. Oktober 2009

„Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (z.B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) ist auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung zulässig. Der Einzelnachweis der Auslagen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen; dies gilt nicht, wenn durch die pauschalen Zahlungen auch Arbeits- oder Zeitaufwand abgedeckt werden soll. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein (§55 Absatz 1 Nummer 3 AO).“

Rundschreiben Bundesministerium der Finanzen vom 14. Oktober 2009

„Falls ein gemeinnütziger Verein bis zu dem Datum dieses Schreibens ohne ausdrückliche Erlaubnis dafür in seiner Satzung bereits Tätigkeitsvergütungen gezahlt hat, sind daraus unter den folgenden Voraussetzungen keine für die Gemeinnützigkeit des Vereins schädlichen Folgerungen zu ziehen:

1. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch gewesen sein (§55 Absatz 1 Nummer 3 AO).
2. Die Mitgliederversammlung beschließt bis zum 31. Dezember 2010 eine Satzungsänderung, die Tätigkeitsvergütungen zulässt. An die Stelle einer Satzungsänderung kann ein Beschluss des Vorstands treten, künftig auf Tätigkeitsvergütungen zu verzichten.“

Formulierungsvorschlag:

„Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder, ... können auf Beschluss... eine angemessene Aufwandspauschale erhalten.“

ODER

„Die Mitglieder des Vorstands können auch haupt- oder nebenberuflich für den Verein tätig sein.“

→ ggf. mit Finanzamt abstimmen

Mindestlohn im Verein/Verband?

Ab 01.01.2015 gilt (teilweise mit Übergangsvorschrift) das Mindestlohngesetz (MiLoG), wonach gesetzlicher Anspruch auf 8,50 € brutto je Zeitstunde besteht (Ausnahme z. B. Pflegebranche/Ost, falls nicht tarifliche Anhebung zum 01.01.2015).

Gilt auch für Beschäftigungsverhältnisse in Vereinen/Verbänden aber:

§ 22 (3) MiLoG

Von diesem Gesetz nicht geregelt wird die Vergütung von: zu ihrer Berufsausbildung, Beschäftigten sowie ehrenamtlich Tätigen

Wer ist „ehrenamtlich tätig“?

Beschluss, Bundestag vom 02.07.2014, BT-Drs 18/2010 – nicht Bestandteil des MiLoG

„Die Koalitions-Fraktionen sind mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales darin einig, dass ehrenamtliche Übungsleiter und andere ehrenamtlich tätige Mitarbeiter in Sportvereinen nicht unter dieses Gesetz fallen.

Von einer „ehrenamtlichen Tätigkeit“ im Sinne des § 22 (3) MiLoG ist immer dann auszugehen, wenn sie nicht von der Erwartung einer adäquaten finanziellen Gegenleistung, sondern von dem Willen geprägt ist, sich für das Gemeinwohl einzusetzen...“

Wie misst man diesen Willen?

In Fachliteratur wird Auffassung vertreten, dass alle Tätigkeiten vom Mindestlohn ausgenommen seien, bei denen

die gezahlten Entgelte steuerfrei sind (z. B. Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale)

→ so eindeutig im Gesetz **nicht** geregelt

Achtung: Nach dieser Auffassung wäre bei jeder Überschreitung der steuerfreien Beiträge MiLoG anwendbar, da Arbeitsverhältnisse unteilbar sind!

Folgen der Anwendbarkeit

- Dokumentationspflicht der Arbeitszeit bei monatlichen Zahlungen ab 60,01 € bis 450,00 € (Fahrzeiten werden nicht eingerechnet)
- 8,50 € je Stunde dürfen nicht unterschritten werden
- geleistete Zahlungen und tatsächlicher Aufwand müssen verhältnismäßig sein
- prüfen, ob Trennung tatsächlicher und pauschalierter Aufwand (noch) sinnvoll ist

Berechnungsbeispiel 1

monatlich 100,00 € Pauschale → ca. 11 h 45 min
zzgl. 120,00 € Fahrtkosten → ca. 25 h 50 min

Berechnungsbeispiel 2

monatlich 80,00 € Pauschale → ca. 9 h 35 min
monatlich 60,00€ Pauschale
zzgl. 20,00 € Auslagenersatz → kein MiLoG

Folgen der Verletzung MiLoG

Bußgelder i. H. v. bis zu 500.000 € angedroht u. a. bei

Verletzung Dokumentationspflicht
Nichtzahlung Mindestlohn

möglicherweise drohen erhebliche Nachzahlungen insbesondere von Sozialabgaben (Soll-Berechnung)

darüber hinaus kann bei Verletzung steuerliche Gemeinnützigkeit entzogen werden

Amtsdauer des Vorstandes

- viele Satzungen sehen eine bestimmte, zeitlich definierte Amtsdauer des Vorstandes vor. Bei Überschreitung dieses Zeitraumes endet dann Amtsperiode und Vorstand scheidet aus dem Amt, kann zu Handlungsunfähigkeit des Vereins führen
- Amtsdauer sollte in Satzung geöffnet werden („...bleibt bis zur Neuwahl im Amt“)

Abberufung des Vorstandes

- Gesetz (§ 27 Abs. 2 BGB) sieht die jederzeitige uneingeschränkte Widerruflichkeit der Vorstandsbestellung vor. Diese kann (und sollte) jedoch auf wichtige Gründe beschränkt werden, z.B. die grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung
- Vorschlag für Satzungsformulierung
„Die Abberufung des Vorstandes ist nur aus wichtigem Grund möglich.“

Selbstergänzungsrecht des Vorstandes

- Grundsätzlich werden die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Bei vorzeitigem Ausscheiden, insbesondere eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds kann dies zur Notwendigkeit der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung führen.
- kann durch Satzungsregelung vermieden werden, indem Vorstand sich selbst vervollständigen kann (Kooptation).

Formulierungsvorschlag:

„Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (alternativ „bis zum Ende der Amtszeit“) ein Ersatzmitglied zu berufen. Diese Berufung ist den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.
Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.“

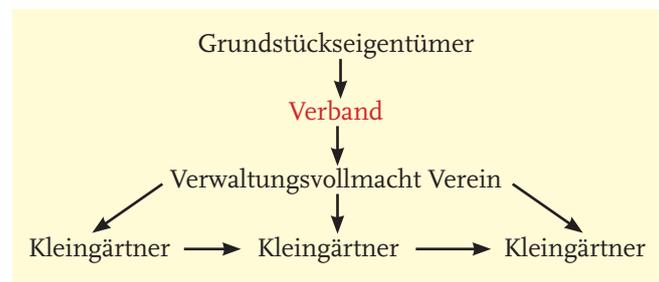
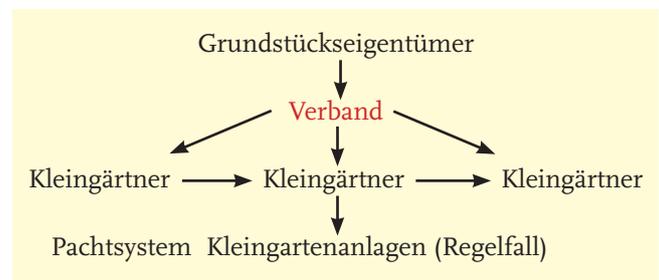
Satzungsänderungsrecht des Vorstandes

- gem. §§ 32, 33 BGB obliegt Beschlussfassung über die Satzung sowie deren Änderung der Mitgliederversammlung
- mitunter verlangen Finanzämter oder Vereinsregister die Änderung der Satzung in einzelnen Punkten, um die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit oder aber die Eintragung in das VR zu schaffen.
- Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung deswegen oft erforderlich
- kann durch Satzungsbestimmung erleichtert werden

Formulierungsvorschlag:

„Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt verlangt werden, selbständig zu beschließen. Die Mitglieder sind über derartige Änderungen unverzüglich nach deren Eintragung in das Vereinsregister zu informieren.“

Pachtsystem Kleingartenanlagen (Regelfall)



Urteil BGH vom 11.11.2002, AZ II ZR 125/02

- Vereinsmitgliedern steht gemäß §§ 27 (3), 666 BGB gegenüber dem Vorstand ein Auskunftsrecht über alle wesentlichen, tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Vereins zu.

- Auskunftsrecht findet seine Grenzen nur in einem vorrangig zu berücksichtigenden Geheimhaltungsinteresse zur Abwehr einer zu besorgenden Gefahr für den Verein selbst
- Grenze kann auch in Datenschutz liegen, Herausgabe der Mitgliederliste etwa zur Vorbereitung eines Minderheitenbegehrens ist jedoch zulässig

Urteil OLG Hamm vom 30.07.2014, AZ 8 U 10/14

- Auskunftsrecht grundsätzlich in der Mitgliederversammlung auszuüben
- außerhalb der Mitgliederversammlung kann Recht auf Einsicht in Bücher und Urkunden des Vereins bestehen, wenn und soweit ein berechtigtes Interesse besteht und kein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse des Vereins oder berechnete Belange der Vereinsmitglieder entgegenstehen
- bloßer Argwohn gegenüber dem Vorstand/Verein reicht jedoch für Annahme des berechtigten Interesses nicht aus

Referent Rechtsanwalt Karsten Duckstein
Duckstein Rechtsanwälte Haackelstr. 6
39104 Magdeburg
Tel. 0391/ 53 11 460
E-Mail: info@ra-duckstein.de

Umgang mit der Web-Seite eines Kleingärtnervereins

DIETER KOEVE

Rechtsanwalt, Bad Homburg



Recht im Netz – Urheber- und Persönlichkeitsrechte

- Grauzone mit riskantem Potential?
- Nicht, wenn einige Grundregeln beachtet werden!
- Wie kann ich rechtssicher eine Vereins-Website betreiben?
- Worauf muss ich als Vorstand bei der Einrichtung und dem Betrieb einer Website achten?
- Wie gehe ich mit Vereinsinterna und Social Media um?

Diese Fragen berühren verschiedene Rechtsgebiete

- Urheberrecht, Stichwort: Verwendung von Fotos, Links auf fremde Inhalte
- Persönlichkeitsrecht, Stichwort: Veröffentlichung von Mitgliederlisten, Blogs, Foren
- Datenschutz: Ausspähen von Mitgliedern, Verwenden von Mitgliederlisten
- Namensrecht, Stichwort: Vereinsnamen
- Markenrecht, Stichwort: Verletzung von Markenrechten durch Verlinkung
- Wettbewerbsrecht, Stichwort: Übernahme fremder Leistungsinhalte, Abmahnung wg. fehlerhaften Impressum
- Öffentliches Recht: Telemediengesetz

Sie lernen in diesem Seminar

- die Rechtsgrundlagen für die Einrichtung und Betrieb von Websites
- wie Sie Ihren Verein organisieren, wenn eine Website eingerichtet wurde
- Wie Sie sich und Ihren Verein vor unberechtigten Abmahnungen schützen können

Rechtsgrundlagen des Internets

- Das Internet ist ein Informationsangebot, das im Rahmen der allgemeinen Gesetze und im Rahmen der Meinungsfreiheit, Artikel 5 GG genutzt werden darf. Der Betrieb der Website ist im Gegensatz zum Rundfunk und Fernsehen zulassungs- und anmeldefrei (§ 4 TMG)
- Ob eine Website für den Verein eingerichtet wird, entscheidet der Vorstand. Dies folgt aus dem Prinzip der Geschäftsführungsbefugnis und -pflicht des Vorstands.
- Die rechtlichen Rahmenbedingungen des Internet werden seit 2007 durch das Telemediengesetz (TMG) gesetzt. Es hat verschiedene Regelungsbereiche des alten Teledienstgesetzes, des Teledienstedatenschutzgesetzes und des Mediendienste-Staatsvertrag abgelöst
- Das TMG enthält im wesentlichen Regelungen über
 - die Definition von Telediensten
 - Allgemeine Informationspflichten
 - Besondere Informationspflichten bei kommerzieller Kommunikation
 - Verantwortlichkeiten von Internetbetreibern (Dienstanbieter)
 - Ergänzende Bestimmungen über den Datenschutz
 - die Bekämpfung von SPAM
- Im Übrigen gelten für das Internet die allgemeinen Gesetze, § 7 TMG und die allgemeinen Haftungsnormen aller Gesetze.

Die Anmeldung des Domainnamens

- Domain ist der Name Ihrer Website, unter dem Sie im Internet erreicht werden können. Der Domainnamen darf nur solche Namen und Namensbestandteile enthalten, die der Anmelder auch berechtigterweise nut-

zen darf. Keine geschützten Marken oder Unternehmenskennzeichen verwenden. TIP! Nur den eigenen Vereinsnamen verwenden, wie er im Vereinsregister eingetragen ist, § 57 BGB.

- Der Vereinsnamen ist durch das Namensrecht in § 12 BGB und durch das Markenrecht in § 5 MarkenG geschützt. Der Vereinsnamen wird wie ein Unternehmenskennzeichen behandelt. Der Vereinsname wird auch durch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gem. §§ 823, 1004 BGB geschützt und in Sonderfällen auch durch die Regeln des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG), § 5 UWG.

- **Beachten Sie!**

- Überlassen Sie es einem einzelnen Vereinsmitglied oder Vorstandsmitglied nicht, die Website anzumelden und zu betreiben! Der Vorstand ist das Vertretungsorgan des Vereins und beschließt über Einrichtung und den Betrieb der Website!

- Einem Vereinsmitglied ist es nicht gestattet, von Ihrer Website und Ihrer Publikationen den Vereinsnamen oder das Vereinslogo zu verwenden. Wenn Sie dies erlauben wollen, stellen Sie eine Regel auf, die intern festgelegt wird, unter welchen Voraussetzungen Vereinsnamen und -logo verwendet werden dürfen.

- Legen Sie einvernehmlich durch den Vorstand den Domainnamen fest und protokollieren Sie dies. Vorteil: Klarheit, dass der Vorstand dies als Kollektivorgan entschieden hat und nicht ein einzelnes Mitglied und nur der Verein den Domainnamen für sich beansprucht.

- In die Vollmacht für die Beantragung der Domain nimmt man auf, was bei der Anmeldung auszufüllen ist: Domaininhaber (Verein), Administrativer Ansprechpartner (kann auch ein Mitglied sein).

Das Speichern einer Website bei einem Provider

- Damit eine Website im Internet überhaupt gefunden werden kann, muss sie auf einem Server bei einem Provider abgespeichert werden. Dies nennt man Webhosting. Hierfür muss ein Vertrag mit einem Provider abgeschlossen werden.

- **Es gibt verschiedene Arten von Providern**

- der Access Provider verschafft den Zugang zum Internet (Telekom, Vodafone, etc.)

- der Content Provider oder Webhoster speichert die Website, auf die über das Internet und der Website zugeordneten IP-Adresse zugegriffen werden kann (1&1, Domainfactory)

- Nehmen Sie nicht den billigsten Webhoster, sondern einen, den Sie sicher und schnell telefonisch erreichen können! Nehmen Sie keinen Contentprovider, der seine Server außerhalb von Europa stehen hat, Gründe: Erreichbarkeit bei Durchsetzung von Ansprüchen, Datenschutz, Datensicherheit.

- Der Providervertrag ist mit dem Verein abzuschließen und nicht mit dem einzelnen Mitglied!

Das beauftragte Mitglied kann in dem Vertrag als Ansprechpartner genannt werden, aber nicht als Vertragspartner! In die Vollmacht zur Anmeldung des Domainnamens können Sie mit aufnehmen, dass das Mitglied Ihnen die Anmeldedaten zum Zugriff auf die Website sofort nach der Registrierung des Domainnamens und Freischaltung zu übergeben hat! Am besten legen Sie mit diesen Daten einen neuen ADMIN an und weisen dem Mitglied Benutzerrechte zu, dann sind Sie vor Überraschungen geschützt!

- Der Webhostingvertrag wird in der Regel über das Internet abgeschlossen, ein Registerauszug des Vereins vorzulegen! Achten Sie bei der Bestellung darauf, nur die Leistungen zu bestellen, die Sie brauchen und keinen weiteren teuren Schnick-Schnack.

- TIPP: Für den Emailverkehr des Vorstands untereinander und mit den Mitgliedern sollte der Emailserver des Webhosters genutzt werden! Möglichst keine private Emailadressen verwenden, Grund: Datenschutz und Nachvollziehbarkeit des Emailverkehrs!

Der Auftrag zum Erstellen der Website

- **Grundsätzliches**

- Der Vorstand oder ein Ausschuss übernimmt die Gestaltung der Website dem Grunde nach! Der Vorstand legt fest, welche Inhalte aufgenommen werden sollen: Darstellung des Vereins nach außen, Intranet mit Vereinsnachrichten nach innen, Blog, Forum, etc. Der Vorstand legt fest, inwieweit die Website in Social Media wie Facebook (abzuraten), Twitter, etc. eingebunden werden soll. Die technische Umsetzung sollte dem beauftragten Dritten oder Mitglied überlassen werden.

- ABER! Der Vorstand muss sich darüber im Klaren sein, dass die Einführung einer Website infolge des Aussenbezugs und der direkten Ansprache der Mitglieder nach innen den Verein dynamisch verändern kann, zum Guten wie zum Schlechten!

Deshalb nicht alles auf einmal wollen, sondern Schritt für Schritt die Website aufbauen!

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, eine Website zu erstellen:

- Das Mitglied programmiert die Website mittels vom Webhoster oder im Internet frei erhältlicher Tools wie Joomla, Typo3, WordPress und lädt diese auf den Server hoch.
- Mit einem auf das Web-Design spezialisierten Unternehmen wird ein Web-Design-Vertrag geschlossen, der nach Ihren Wünschen und Vorstellungen die Websites programmiert und auf den Server des Webhosters hochlädt.
- Bei Beauftragung eines Mitglieds ist zu klären, ob das Mitglied dies ehrenhalber macht oder nicht. Dies ist nicht selbstverständlich und deshalb klärungsbedürftig. IMMER ist darauf zu achten, gleich, ob etwas bezahlt wird oder nicht, dass das Mitglied sämtliche Rechte an der erstellten Website, da das Mitglied in der Regel Urheber oder Miturheber ist, nach Fertigstellung exklusiv zeitlich und räumlich unbeschränkt auf den Verein überträgt. ACHTUNG! Auch nach Übertragung hat das Mitglied ein sog. Urheberbenennungsrecht!
- Bei dem beauftragten Web-Design-Unternehmen gilt ähnliches: Dieser will regelmässig bezahlt werden, weshalb ein klarer Vertrag über den Leistungsumfang (das ist in Werkvertrag) zu schließen ist und die Rechte ebenso eingeräumt werden, wie bei dem Mitglied.
- Bei beiden ist vertraglich sicherzustellen, dass nur gemeinfreie Software eingesetzt wird und nur solche Fotos, Texte, Videos, Grafiken, Logos verwendet werden, die Sie auch tatsächlich nutzen dürfen.

TIPP: Für natürliche Personen, die gewerblich Websites im Auftrag erstellen, muss der Auftraggeber Abgaben an die Künstlersozialkasse leisten, deshalb bei Fremdvergabe von Aufträgen nur an juristische Personen vergeben! Dies gilt auch für gemeinnützige Vereine!

Was ist beim Erstellen der Website zu beachten?

- Die Website besteht aus Vereinsnamen, Vereinslogo, Text, Fotos, Videos, Links zu anderen Websites oder die Einbeziehung von Social Media.
- Nicht die einzelne Website ist geschützt, außer bei einer sehr aufwändigen Gestaltung, sondern die auf der Website wiedergegebenen Texte, Fotos, Grafiken, Logos, Straßen- und Landkarten
- All diese Bestandteile einer Website sind unterschiedlich rechtlich geschützt.

Urheberrechte

- Jeder, der an einer Website mitarbeitet und einen Beitrag leistet durch Text, Bild u.ä., kann Urheber oder Miturheber gem. §§ 7, 8 UrhG sein. Geschützt wird nicht die einzelne Person, sondern das vom Urheber geschaffene Werk. Sprachwerke = Text, Musik, Fotos und Filmwerke sind solche geschützten Werke im Sinne des UrhG. Geschützt werden nur persönliche geistige Schöpfungen
- Das Urheberrecht ist Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und soll dem Urheber bei seiner Verwertung des Werkes schützen. § 12 UrhG regelt das Urheberpersönlichkeitsrecht.
- Erstellen ein oder mehrere Mitglieder die Website, so werden sie in der Regel Miturheber. Damit der Verein exklusiv die Website zur Nutzung erhält, muss irgendwo (Prot., kl. Vereinbarung) festgehalten werden, dass die Website exklusiv vom Verein genutzt werden darf unter Ausschluss des Mitglieds.

Nutzungsrechte

- Hiervon zu unterscheiden sind die Nutzungsrechte gem. § 31 ff. UrhG. Um ein Werk zu nutzen, benötigt der Nutzende ein Nutzungsrecht des Urhebers. Die Übertragung des Nutzungsrechts erfolgt im Rahmen der sog. Zweckübertragung, d.h., dass der Zweck bestimmt, in welchem Umfang Nutzungsrechte übertragen werden. Dies ist wichtig bei der Übertragung von Rechten an Fotos, Filmen, Musik, etc.
- **Einfache und exklusive Nutzungsrechte**
 - Es gibt einfache und exklusive Nutzungsrechte. Ein Web-Design-Unternehmen, das für seine Leistung bezahlt wird, ist zwar Urheber und bleibt Urheber, muss aber die Rechte an der Website exklusiv, als nur für den Verein, zeitlich und örtlich unbeschränkt übertragen. Das Unternehmen bzw. seine Angestellten dürfen nach der Übertragung die Website nicht selbst nutzen; das Unternehmen hat nur ein Urheberbenennungsrecht.
 - Die Übertragung der Nutzungsrechte kann durch schriftlichen Vertrag oder konkludent erfolgen.

Was ist zu beachten bei der Verwendung von Texten:

- Texte sind auch bei sog. geringer Schöpfungshöhe als Sprachwerke geschützt, § 2 Abs. 1 UrhG, deshalb möglichst nur eigene Texte verwenden oder sich bei Beiträgen aus dem Verein das Recht einräumen lassen, den Text auf der Website zu verwenden.
- **Fremdtexten:** dürfen im kleineren Umfang zitiert wer-

den, § 51 UrhG; das Zitat muss also solches gekennzeichnet und das Werk benannt werden

- **Hyperlinks:** Das Verlinken auf urheberrechtliche geschützte Werke im Internet, sind nach einem aktuellen Urteil des Europäischen Gerichtshofs v. 21.10.2014 zulässig („Framing“), allerdings sollte die Quelle angegeben werden.

Was ist zu beachten bei der Verwendung von Fotos:

- sind als Lichtbildwerke gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 § 72 UrhG geschützt, deswegen: keine ungeprüfte Übernahme oder Integration von fremden Websites mit deren Fotos in eigene Website.
TIPP: Weichen Sie auf gemeinfreie Fotos unter der GNU-Lizenz, z.B. Wikipedia, aus oder Cliparts/Samples/Fotos etc. im Rahmen rechtmäßig erworbener Lizenzen von Microsoft **HAFTUNGSFALLE**
- **ACHTUNG!** Fotos, die eine Person abbilden, bedürfen der Zustimmung der Person gem. § 22 Kunst-UrhG und des Fotografen (Ausfluss des allg. Persönlichkeitsrechts) **HAFTUNGSFALLE**
- Grafiken, Logos: sind ebenfalls als Werke der bildenden Künste geschützt, § 2 Abs. 1 UrhG
- Stadtpläne, Landkarten: sind ebenfalls gem. § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG geschützt, Google Maps darf mit API (Schnittstelle zu Google) genutzt werden **HAFTUNGSFALLE**
- Filme, Videos: sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG urheberrechtlich geschützt, deswegen zB Verlinkung auf Youtube u.a. Channels nur mit Zustimmung des Rechteinhabers zulässig
- **FAZIT:** Möglichst eigene Inhalte verwenden, oder gemeinfreie Inhalte, oder Rechte einholen!

Das Erstellen der Website und Markenrechte (Metatags, Adwords)

- **Was ist bei Metatags zu beachten?**
Metatags sind Suchwörter, bestehend aus umgangssprachlichen Wörtern und/oder Marken und werden versteckt in eine Website eingepflegt, um durch Suchmaschinen besser gefunden zu werden.
- **Was ist das Problem bei der Verwendung von Metatags?**
Zunächst ist es selbstverständlich zulässig, durch Metatags auf die eigene Website aufmerksam zu machen, aber: durch den Einsatz von Metatags darf
 - a) nicht die irrije Vorstellung bei einem Nutzer durch das Suchergebnis hervorgerufen werden, dass Informationen oder Dienste angeboten werden, die tatsächlich nicht angeboten werden,

- b) nicht die Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt werden,
- c) nicht Markennamen und Unternehmenskennzeichen verwendet werden, um den Suchverkehr auf die eigene Website zu erhöhen, ohne über die Rechte zu verfügen oder Leistungen anzubieten.

- **Was ist das Problem von Adwords?**

Adwords sind Suchbegriffe, die bei einer bezahlten Suchroutine mit der eigenen Website verknüpft werden, um den Suchverkehr zu erhöhen. Sie müssen umgangssprachlich sein, und dürfen keine eingetragene Marken oder Unternehmenskennzeichen enthalten. Verfügt man nicht über die Rechte, ist dies markenrechtlich gem. §§ 14, 15 MarkenG unzulässig.

FAZIT:

Verwenden Sie nur Metatags und Adwords, die ohne Täuschung im Geschäftsverkehr und ohne Verletzung von Persönlichkeits- oder Markenrechten auf Ihre Website verweisen.

Der Betrieb und das Pflegen der Website

Zum Betrieb der Website ist

- ein Providervertrag mit dem Webhoster erforderlich, der zum einen eine jährliche Gebühr zur Nutzung der Domain erhält und zum anderen Speicherplatz für die Website vermietet.
- Je nach Anbieter und Leistungen haben die Verträge unterschiedliche Laufzeiten. TIP: Der Vorstand sollte immer Kenntnis von dem Inhalt des Providervertrages haben, indem er als ADMIN auf die Administration der Website zugreifen und damit die Vertragsinhalte kontrollieren kann.
- ein Administrator nötig, der die Website pflegt und aktualisiert. Dies kann ein Mitglied oder jemand aus dem Vorstand sein. Für das Informationsangebot ist es ausreichend, dass die Website selbst in großen Teilen statisch ist und nur teilweise aktualisiert wird, ohne große Programmier- oder Administrationskenntnisse. Ist der Admin ein Profi, dann darf er Inhalte nur auf Anweisung ändern,
→ ist er ein Mitglied, dann muss verbindlich geregelt werden (schriftlich), was das Mitglied darf und was nicht.

Beim Betrieb der Website ist

- die Betreiberverantwortung zu beachten, d.h. dass Dienstanbieter/Betreiber von Websites für eigene Informationen nach den allgemeinen Gesetzen haften.
- Was bedeutet dies?
Keine Verletzung von Urheber-, Persönlichkeits- und Markenrechten, deshalb möglichst wenige fremde Werke verwenden;

- Keine Verletzung von öffentlich-rechtlichen Normen wie die Impressumspflicht
- Haftung auch für fremde Inhalte, z.B. bei Verlinkung? Grundsätzlich keine Haftung, wenn Sie sich die Inhalte nicht zu Eigen machen, in dem Sie einen Verlinkungsvorbehalt anbringen, aber häufig dann, wenn Sie dies unterlassen oder wenn Sie fremde Marken in Ihrer eigenen Website „framen“ (integrieren), vgl. OLG Köln, 16.03.2012, I-6 U 206/11.

Der Betrieb der Website, Impressumspflicht

- **Was ist das?**
Jeder Dienstanbieter, der geschäftsmäßig eine Website betreibt, hat bestimmte Angaben dem Nutzer zur Verfügung zu stellen, § 5 TMG, Allgemeine Informationspflichten.
- Ist das Betreiben einer Website eines Kleingartenvereins als „geschäftsmäßig“ anzusehen? Nein, solange nur Informationen gegeben und um Mitglieder geworben wird. Jede geschäftliche Aktivität eines Vereins, Werbung für eine Broschüre, Informationsvortrag gegen Eintrittsgebühr, etc. lässt die Website als geschäftliche Handlung im Sinne des § 2 Nr. 1 UWG und § 5 TMG erscheinen (LG Essen, 26.04.2012, Az.: 4 O 256/11)
- Da die Grenzen fließend sind, wird ein Impressum empfohlen, zumal der Verein ja auch Dienstleister für seine Mitglieder ist und erreichbar sein soll.
- Inhalt des Impressums:
 - Name und Adresse des Vereins
 - Angaben zur schnellen elektronischen Kontaktaufnahme wie Tel., Fax, Emailadresse des Vereinsbüros oder vertretungsberechtigten Personen (nur Dienst- und keine privaten Angaben)
 - vertreten durch (Namen, Vornamen des § 26 BGB Vorstand), Telefon, Fax, Emailadressen (nur Dienst- und keine privaten Angaben)
 - Eintragung Vereinsregister (Amtsgericht, Reg.-Nr.)
 - Steuer-Nr oder USt-ID, wenn vorhanden (keine Verpflichtung)
 - bei gemeinnützigen Vereinen: Angaben zum aktuellen Freistellungsbescheid (keine Verpflichtung)
 - Und: keine Angaben zur Bankverbindung!
- **ACHTUNG!** Wenn Ihr Verein kommerzielle Angebote über die Website vertreibt (vergünstigte Gartenerde, Gartenbücher, etc.) haben Sie weitere Informationspflichten nach § 6 TMG und nach §§ 312b, 312c, 312d, 312g BGB einzuhalten, weil es sich dann um ein kommerzielles Angebot handelt.

Der Betrieb der Website und Werbung

- Werbung: Werbung für eigene Mitglieder und/oder Verwandten oder Dritten oder wirtschaftliche Unternehmen sollte auf der Website unterlassen werden, da der Vorstand und der Verein sich in Bezug auf das Konsumverhalten seiner Mitglieder neutral verhalten sollte.
- Geldverdienen durch Schalten von Werbebannern? Dies mag im Rahmen des Sponsoring auch für Vereine mit gemeinnützigem Zweck im engen Umfang steuerrechtlich (Stichwort: „Sponsoringerlass“) zulässig sein, was aber mit dem zuständigen Finanzamt/Steuerberater zu klären ist (ACHTUNG: Hierzu gibt es einen Erlass des bayr. Finanzministerium v. 11.02.2000, Az.: 33-So183-12/14 – 59238). Aus dem Neutralitätsgebot des Vereins heraus und dem Vertrauen der Mitglieder in den Vorstand, dass dieser nur dem Zweck, und keinem Dritten zu dienen hat, auch wenn durch Werbebeiträge die Vereinskasse entlastet wird, sollte jedoch sehr sorgfältig überlegt werden, ob man eine solche Werbung schaltet; denkbar wäre dies allenfalls im Rahmen eines Vereinsfestes für eine begrenzte Zeit ohne Verlinkung auf den Sponsor. Dies setzt aber klare Absprachen mit dem Unternehmen und Kommunikation gegenüber den Mitgliedern voraus.

Der Betrieb der Website und Social Media

- **Social Media: Was ist das?**
Digitale Medien und Technologien mit dem Ziel, dass sich Nutzer untereinander auszutauschen und mediale Inhalte oder in der Gemeinschaft gestalten, so WIKIPEDIA.
- **Wie funktioniert das?**
Man bindet die eigene Website in z.B. Facebook als Fanseite oder Gruppe ein, Vorteil: Man gewinnt neue Interessierte, begeistert Jüngere, verbessert sein Image, aber: Facebook ist in Bezug auf den Datenschutz für Sie als Verein, Ihre Mitglieder, Webuser u.a. als äußerst gefährlich, da nicht kontrollierbar, einzuordnen. Weniger datenschutzrechtlich problematisch ist Twitter, weshalb es stärker in der Unternehmens- und Geschäftskommunikation für Fachinformationen eingesetzt wird.
- **Generelles Problem von Social Media:** Gefahr der Auslagerung vereinsinterner Kommunikation nach außen, Provokation von Attacken, Verführung zur Unsachlichkeit, Schaffen von Herrschaftswissen, zunehmende Nichtbeherrschbarkeit der Vereinskommunikation, stärkere Betreiberverantwortung
- Exkurs: der Whatsapp-Fall, ein negatives Beispiel für Social Media

Die Kommunikation über die Website mit den Mitgliedern

- Die Website als solche ist bereits eine Kommunikationsplattform vom Vorstand zu den Mitgliedern, kaum umkehrt, sieht man von Emails ab. Deshalb gibt es die Möglichkeit, ein Forum oder ein Blog einzurichten.
- **Was ist das?**
Blog ist ein auf einer Website öffentlich geführtes und einsehbares Tagebuch oder Journal und lässt in der Regel Kommentare von Lesern zu. Forum ist üblicherweise eine geschlossene Benutzergruppe, auf die man nach Eingabe von Benutzernamen/Passwort in einen geschützten Bereich einer Website gelangt, an einer Diskussion zu einem Thema teilnehmen oder einen neuen Diskussionsbeitrag eröffnen kann. Die Übergänge zwischen Blog und Forum sind fließend!
- **Was ist bei der Einrichtung eines Forums/Blogs zu beachten?**
 - a) Zuerst überlegen, ob der Vorstand ein Forum haben will, da ein Forum die/das Diskussionskultur/-klima und innerverbandliche Diskussion verändert;
 - b) das Forum/Blog niemals ohne Zugangsschutz anlegen, da der Betrieb eines Forums die Betreiberhaftung erheblich ausdehnt,
 - c) das Forum stichprobenartig regelmäßig überwachen,
 - d) Regeln zur Nutzung des Forums aufstellen und
 - e) diese bei Verstoß anwenden.
- **Warum diese Maßnahmen?**
Foren reizen zur Herabsetzung/Beleidigung anders Denkender, weil Forumsmitglieder die Anonymität schätzen und Hemmungen fallen lassen. **HIERFÜR HAFTEN SIE ALS VORSTAND NEBEN DEM VERURSACHER AUF UNTERLASSUNG!** (BGH, 27.03.2007, Az. VI ZR 101/06). Der BGH hat geurteilt, dass der Verletzte auch gegen den Forenbetreiber vorgehen kann, wenn ihm der Verletzer bekannt ist, da der Forenbetreiber, auch wenn er hierfür nichts kann, sog. Störer ist und die faktische Möglichkeit hat, die ehrverletzenden Bemerkungen zu löschen. Der Vorstand haftet nicht für die ehrverletzenden Bemerkungen als solche, aber für deren Beseitigung.

Die Kommunikation über Vereinsinterna mit den Mitgliedern

- **Welche Vereinsinterna dürfen über die Website verbreitet werden?**
Im Internet gar nicht, im Intranet (Zugang mit Nutzernamen/Passwort) ist zulässig:

- Veröffentlichung des Kündigungsschreibens im Rahmen eines Rechtsstreits (LG Berlin, 08.10.2009, Az.: 27 O 734/09);
- Werturteile/Tatsachen dann, wenn sie wahre Angaben enthalten, aber nicht dann, wenn sie ehrverletzend sind (fließend: der Vorwurf, der Vorstand habe Vereinsgelder für sich abgezweigt, ist eine Tatsachenbehauptung und weil er unwahr war, ist ehrverletzend; der Vorwurf, man sei in der letzten MV auf eine Hetzkampagne gestoßen, ist eine Meinungsäußerung und damit zulässig; der Vorwurf, der Vorstand habe grob fahrlässig gehandelt, ist eine Meinungsäußerung und damit zulässig; der Vorwurf, die Meinungsfreiheit wird unterdrückt, ist eine Meinungsäußerung und damit zulässig);
- Vereinsstrafen, wenn dies in der Satzung vorgesehen ist (OLG Karlsruhe, 30.01.2009, Az.: 14 U 131/08);
- Äußerungen innerhalb geschützter Sphären ohne Ehrverletzung (deshalb: Forum nur im Intranet) (LG München I, 28.04.2009, Az.: 3 O 3253/09);
- keine Mitgliederlisten, wenn nicht die einzelnen Mitglieder zugestimmt haben, aber: die Herausgabe von einer Mitgliederliste bei berechtigtem Interesse von Mitgliedern an einen Treuhänder (OLG Hamburg, 27.08.2009, Az.: 6 U 38/08);
- keinen Wahlkampf über das Internet oder Intranet, da sich die Willensbildung im Rahmen der Mitgliederversammlung zu vollziehen hat (str.);
- Keine Werbung für konkurrierenden Verein oder Dachverband (BGH, 04.07.1977, Az.: II ZR 30/76)

Abkürzungen

- BGB** = Bürgerliches Gesetzbuch
- BGH** = Bundesgerichtshof
- LG** = Landgericht
- UrhG** = Urheberrechtsgesetz
- MarkenG** = Markengesetz
- UWG** = Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
- GG** = Grundgesetz
- TMG** = Telemediengesetz
- KunstUrhG** = Kunsturhebergesetz
- GNU** = GNU Free Documentation License/
Freie Dokumentationslizenz
- str.** = strittig

Rechtsanwalt Dieter Koeve Koeve + Koeve –
Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft
Hessenring 120, 61348 Bad Homburg
Telefon 06172-9021-0
Telefax 06172-9021-10
E-Mail d.koeve@raekoeve.de

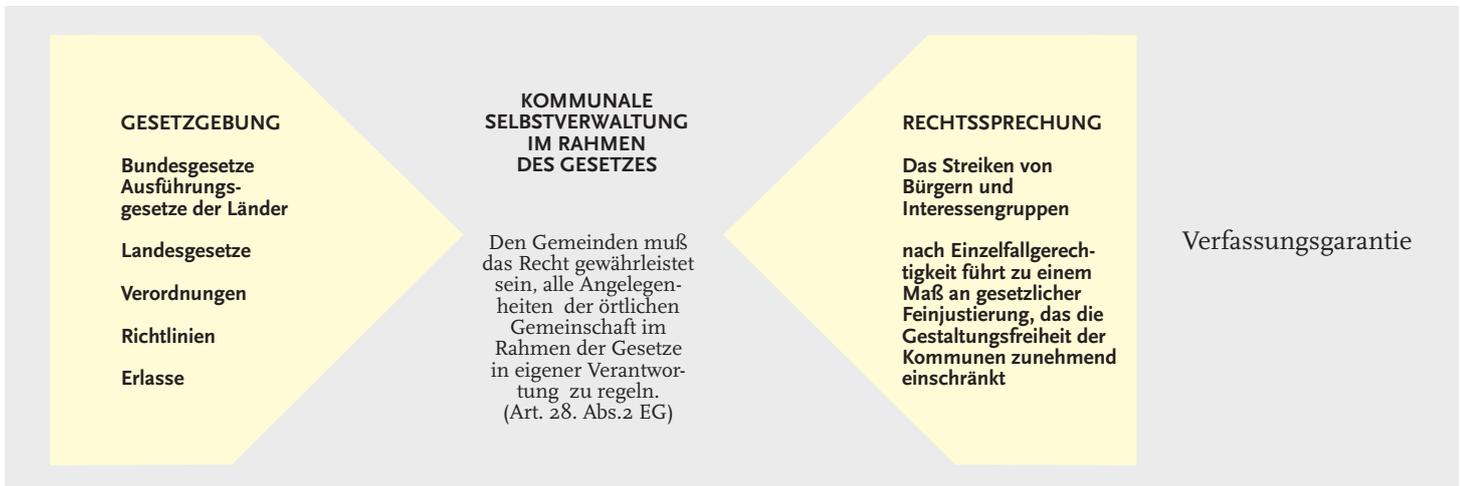
Wie tickt die Gemeinde – was bringt es mir, was dem Verein?

TORSTEN HARMS
Rechtsanwalt, Wathlingen

KERSTIN BIEDERMANN
Geschäftsführerin 4 Generationen Park, Wathlingen



Wie tickt die Gemeinde – was bringt es mir, was dem Verein?



Was sind Sie und Ihre Mitglieder denn eigentlich? Einwohner oder Bürger?

	ORTSFREMDE		EINWOHNER *)	BÜRGER *)	
<p>KOMMUNALE SELBSTVERWALTUNG</p> <p>Bürger, Einwohner und Ortsfremde: Rechte und Pflichten</p> <p>*)Die nachfolgende Spalte beinhaltet zugleich die Voraussetzungen Rechte und Pflichten der Vorspalte</p>	Voraussetzungen	ohne	mit	Wohnsitz in der Gemeinde	
	Rechte	keine	Grundbesitz / Gewerbebetrieb in der Gemeinde	Besitzbezogene Nutzungsrechte; Beschwerde-/ Petitionsrecht	Deutsche oder Staatsangehörigkeit eines EU-Landes mindestens 16/18 Jahre Mindestwohndauer in der Gemeinde 3 bis bzw.6 Monate
	Pflichten	Nutzungsentgelte für in Anspruch genommene öffentliche Leistungen	Besitzbezogene Lasten und Pflichten Anliegerpflichten Anschluß- und Nutzungszwang	allgemeine Steuer-/ Gebühren-/ Beitragspflicht Leistung von Hand und Spanndiensten Übernahme bestimmter ehrenamtlicher Tätigkeiten	Wahlrecht (aktiv/passiv) Teilnahme an Bürgerbegehren, Bürgerentscheid uneingeschränkt Ehrenämter Wahrnehmung von Ehrenämtern

Rechte in der Kommunalpolitik ohne Mandat?

Einwohnerantrag:

z.B. § 31 NKomVG

- Nach mehreren Gemeindeordnungen kann die Bürgerschaft beantragen, dass der Rat eine bestimmte Angelegenheit **behandelt**.
- Je nach Größe der Gemeinde sind zwischen 2,5 und 5 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner, maximal 8.000 **Unterschriften** zu sammeln.

Bürgerbegehren:

z.B. §§ 32 und 33 NKomVG

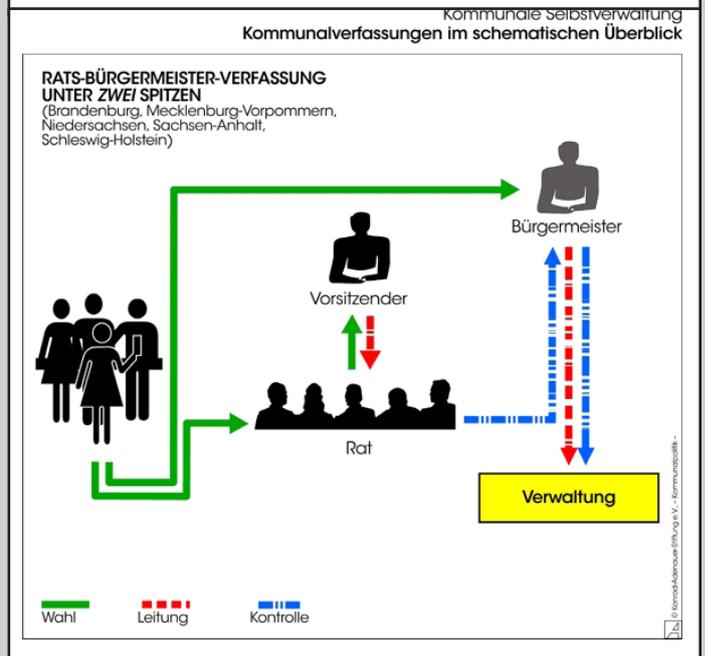
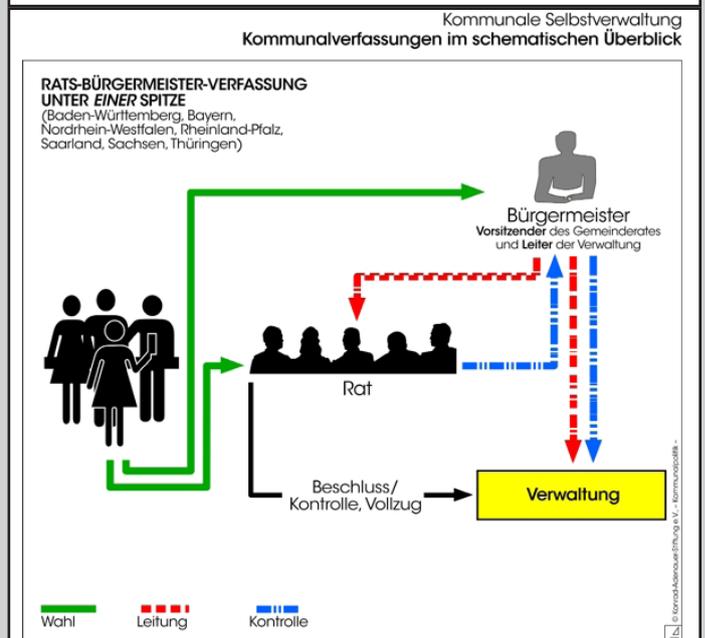
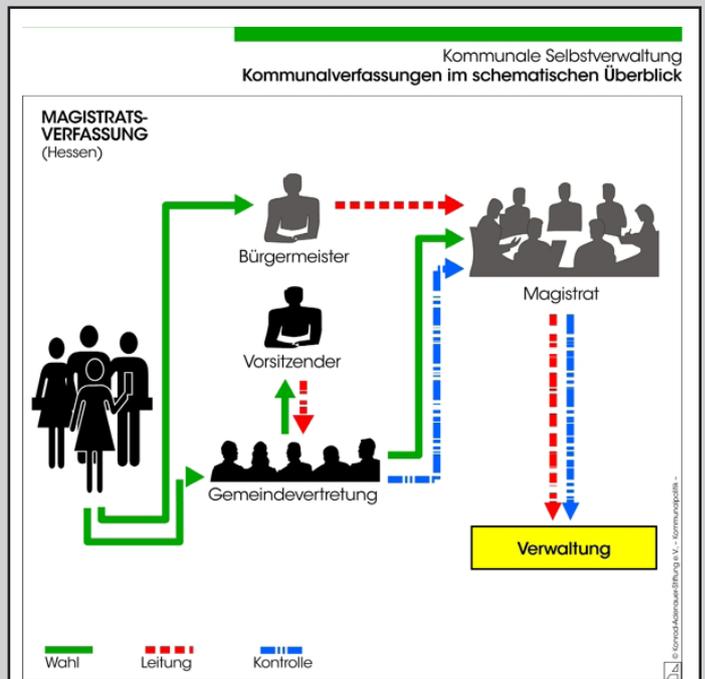
- Bürgerbegehren sind nicht zu allen kommunalen Themen möglich, über die der Rat entscheidet. Es müssen in Nds. **10 Prozent der Wahlberechtigten** unterschreiben.

führt zum Bürgerentscheid ... Bürgerentscheide ersetzen Ratsbeschlüsse des Rates, sind gleichrangig mit diesen sowie rechtsverbindlich.

Bürgerentscheid:

z.B. § 33 NKomVG

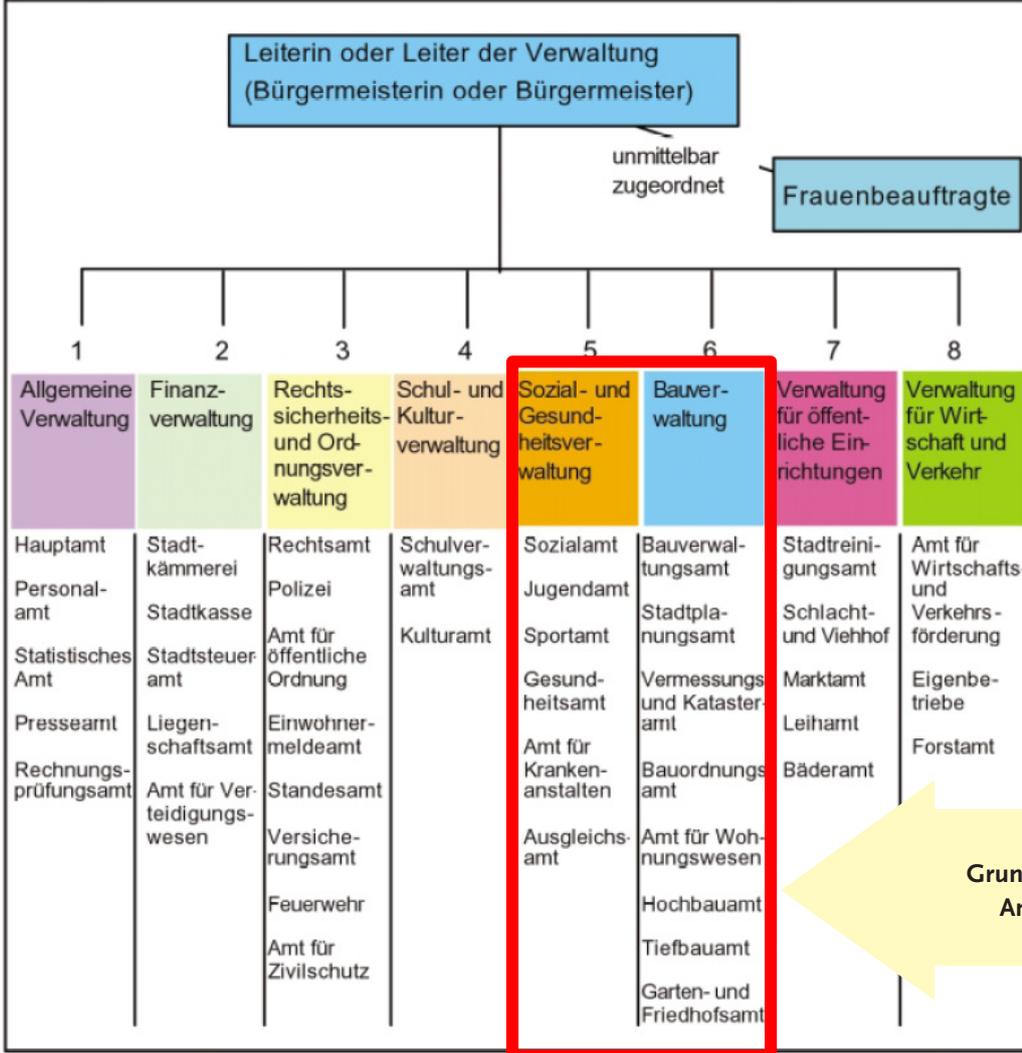
- Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
- Ein Bürgerentscheid ist nur dann erfolgreich, wenn zwei Erfordernisse erfüllt werden:
 1. **Mehrheit der Abstimmenden** im Sinne des Begehrens
 2. Mindestanzahl von Stimmen für das Begehren: **25 Prozent der Stimmberechtigten** der letzten Kommunalwahl



	Eigener Wirkungskreis		Übertragener Wirkungskreis	
Aufgabenart	Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben <i>Beispiele:</i> Öffentliche Verkehrsmittel, öffentliches Grün, Sportstätten, Museen, Theater, Badeanstalten	Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben <i>Beispiele:</i> Straßenbau, Schulen, Wasserversorgung, Abwasser- / Abfallbeseitigung, Feuerschutz, Bebauungsplan	Pflichtaufgaben nach Weisung <i>Beispiele:</i> Bau- und Gewerbeaufsicht, Meldewesen, Straßenverkehrsaufsicht, Wohnungsbauförderung	Auftragsangelegenheiten <i>Beispiele:</i> Gesundheits-, Veterinär-, Standes-, Paß- und Versicherungsamt, Wohnraumbewirtschaftung, Volkszählung, Wahlen
Entscheidungsspielraum	Ob und wie sind der Gemeinde überlassen	Ob ist geregelt; wie ist der Gemeinde überlassen	Ob ist geregelt beim wie hat die Gemeinde teilweise Ermessensspielraum	Ob und wie sind geregelt Rechts- und Fachaufsicht
Kontrolle Staatsaufsicht	Rechtsaufsicht	Rechtsaufsicht	Rechts- und Fachaufsicht	Rechts- und Fachaufsicht

Grundsätzlicher Bereich für Anliegen Kleingärtner

Organisationsplan einer Stadtverwaltung (Muster)



...Rechte der Gemeinde

Aufgabenhoheit – Die Gemeinde kann alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft regeln;

Gebietshoheit – Die Gemeinde oder der Landkreis können auf ihrem Gebiet Anordnungen durchzusetzen;

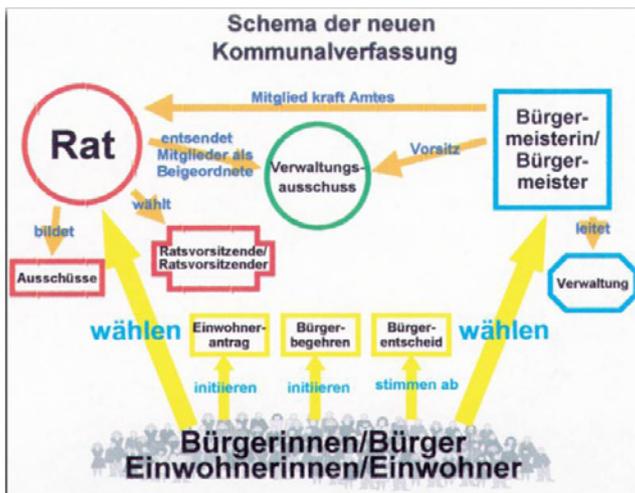
Organisationshoheit – Die Gemeinde ist im Verwaltungsaufbau eigenverantwortlich;

Personalhoheit – Die Gemeinde kann das erforderliche Personal beschäftigen;

Finanzhoheit – Die Gemeinde ist frei Abgaben zu erheben und kann frei über Finanzmittel verfügen;

Planungshoheit – Die Gemeinde kann eigenverantwortlich ihr Hoheitsgebiet beplanen;

Satzungshoheit – Die Gemeinde kann die eigenen Angelegenheiten durch Rechtsvorschriften regeln.



BERATEN – BESCHLIESSEN – KONTROLLIEREN

AUFGABEN DES GEMEINDERATES

Der Rat ist das höchste Beschlussgremium. Er berät und beschließt grundsätzlich über:

- den Haushaltsplan;
- Bauleitpläne (wo und wie in der Gemeinde gebaut werden darf)
- Wahl von Wahlbeamten, Einstellungen;
- die Setzung von Ortsrecht;
- den Bau von öffentlichen Einrichtungen;
- den Verkauf/Kauf von Mobilien und Immobilien;
- die Vergabe von Aufträgen, sofern nicht der Bürgermeister oder VA zuständig;

- Übertragung von Zuständigkeiten an den VA oder Bürgermeister;
- kontrolliert die Verwaltung

BERATEN – KOORDINIEREN – KONTROLLIEREN

AUFGABEN DES VERWALTUNGSAUSSCHUSSES

Der Verwaltungsausschuss ist das entscheidende Beschlussgremium nach dem Rat. Der Verwaltungsausschuss ...

- bereitet grundsätzlich alle Beschlüsse des Rates vor;
- beschließt über Angelegenheiten, die nach der gesetzlichen Regelung nicht der Beschlussfassung des Rates, des Ortsrates oder des Werksausschusses bedürfen und die nicht dem Bürgermeister obliegen; (Auffangzuständigkeit)
- kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Bürgermeister übertragen;
- wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der Ausschüsse aufeinander abgestimmt wird;
- kontrolliert die Verwaltung

AUSFÜHREN – LEITEN – VERANTWORTEN

AUFGABEN DES BÜRGERMEISTERS

Bürgermeister/in /Landrat/in haben folgende Aufgaben:

- Leitung der Kommunalverwaltung und kann Vorsitzende/r des Rates sein
- Verantwortlich für Umsetzung der Beschlüsse
- Alleiniger gesetzlicher Vertreter der Kommune
- Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter der Verwaltung
- Verantwortlich für die sachgerechte Erledigung der Weisungsaufgaben
- Einstellung von Mitarbeitern

Zusammenarbeit mit Mandatsträgern

- Kontakte pflegen
- Wer ist Fachmensch für was?
- Gesprächs- und Arbeitskreise
- Fachmann sein
- In Ausschüssen und Sitzungen anwesend sein

Zusammenarbeit mit der Verwaltung

- Ansprechpartner identifizieren
- Kontakte pflegen
- Zu Veranstaltungen einladen
- Informieren

- An Veranstaltungen der Verwaltung teilnehmen
- Als Fachmann / Fachfrau empfehlen (Baumschnitt)
- Schulungen für den Bauhof anbieten

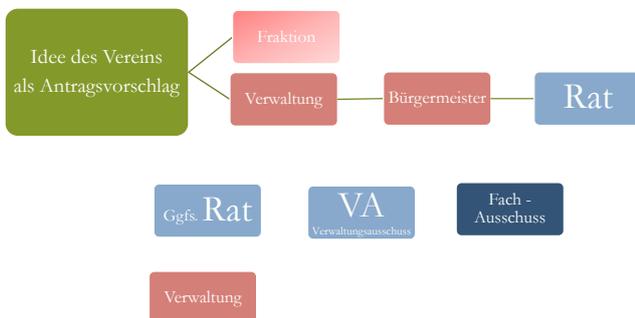
Finanzmittel einwerben

- Städte und Gemeinden stellen den Haushalt ab September auf = wenn ich im folgenden Jahr etwas benötige, dann ist der Sept./Okt. der richtige Zeitpunkt für den Antrag
- Notfälle gehen immer – Außerplanmäßige Ausgaben
- Konkrete Maßnahmen (!)
- Einladungen lohnen sich immer ...

Mein Anliegen in einen Antrag fassen

- Jeder Bürger hat das Recht, Eingaben an die Verwaltung und den Gemeinderat zu machen.
- Die Eingabe sollte schriftlich gemacht werden. In der Form sollte man sich an einen Antrag anlehnen.
- Anträge können nur Ratsmitglieder oder Fraktionen stellen
- TIPP: Jedem Vorsitzenden der im Stadt-/Gemeinderat vertretenen Fraktionen je eine Kopie geben.

Weg des Antrages



ENGAGEMENT IN DER GEMEINDE

4 Generationen Gedanke

Werden Sie ein 4 G Verein und lassen sich zertifizieren. Sie bieten

- eine generationenübergreifende
- Synergien erschließende und
- Beteiligung sichernde Arbeit in Ihrem Verein.

Bestandsaufnahme in der Stadt und Gemeinde

- Was haben wir am Ort?
- Was liegt geografisch wo?
- Wie ist die Infrastruktur?
- Wo findet Vernetzung statt?
- Wer hat was (Material, Fläche,...)?
- Wo haben wir Doppelungen?

Zusammenarbeit neu entdecken

- Wo gibt es Vereine und Verbände mit denen wir zusammenarbeiten können?
- Welche Aufgaben können wir für andere erledigen? (Pflege von Außenanlagen/Bepflanzungen)
- Welche Aufgaben können wir mit anderen erledigen (gemeinsame Geschäftsstelle?)
- Unser Vereinsheim ist Euer Vereinsheim

Soziales Engagement

- Integration
- (Umwelt)Bildung
- Ableistungsmöglichkeit von Sozialstunden anbieten
- Gemeinschaft
- Generationsübergreifend
- Nachbarschaftshilfe
- Asylbewerber motivieren

Politisches Engagement

- Wer aus meinen Reihen hat Lust und ist geeignet, sich politisch zu engagieren?
- Welche Fraktion ist meinen Anliegen am Nächsten? Wo kann Zusammenarbeit stattfinden?
- Gibt es Möglichkeiten Fachwissen in die Ausschüsse zu bringen? (Bauausschuss, Sozialausschuss, Baubegleitender Ausschuss)

Die Bedeutung des Kleingartens im Umgang mit der Stadt am Beispiel zweier Großstädte: **1. Beispiel Berlin**

GÜNTER LANDGRAF

Präsident des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde e.V.



Inhaltsverzeichnis

- 1 Bedeutung der Stadtentwicklung für das Kleingartenwesen**
 - 1.1 Rechtliche Ausgangssituation
 - 1.1.1 Bedeutung von Bebauungsplänen
 - 1.1.2 Bedeutung des FNP 94
 - 1.1.3 Bedeutung des Kleingartenentwicklungsplans
 - 1.1.4 Bedeutung der §§ 34, 35 BBauG
 - 1.1.5 Bedeutung des Übernahme-/Entschädigungsanspruchs nach § 40 BauGB
 - 1.1.6 Bedeutung des Kündigungsschutzes nach dem BKleingG
 - 1.2 Bedeutung von Entscheidungsträgern
 - 1.2.1 Bedeutung der Bezirksverwaltungen für Stadtentwicklung
 - 1.2.2 Bedeutung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
 - 1.2.3 Bedeutung der Ausschüsse
 - 1.2.4 Bedeutung der Kleingartenbeiräte
- 2 Bauliche Anlagen auf Kleingartenflächen**
 - 2.1 Ver- und Entsorgungsanlagen
 - 2.1.1 Frischwasseranlagen
 - 2.1.2 Entwässerungsanlagen
 - 2.1.3 Stromanlagen
 - 2.2 Lauben und sonstige bauliche Anlagen
 - 2.2.1 Lauben
 - 2.2.2 Gewächshäuser, Spielhäuser u.a
 - 2.3 Problemfeld
- 3 „Geben und Nehmen“ von Kleingartenflächen**
 - 3.1 Kleingärten als Reserveflächen (Nehmen)
 - 3.2 Kleingärten auf Ersatzflächen (Geben)
 - 3.3 Leerstände
- 4 Einfluss auf die städtischen Planungen**

1 BEDEUTUNG DER STADTENTWICKLUNG FÜR DAS KLEINGARTENWESEN

1.1 Rechtliche Ausgangssituation

1.1.1 Bedeutung von Bebauungsplänen

Ein Bebauungsplan regelt die Art und Weise der möglichen Bebauung von Grundstücken. Aufgrund des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden liegt die Planungshoheit in den Händen der Gemeinden. Im Rahmen des Baugesetzbuches und der jeweiligen Landesbauordnung können diese zur Steuerung ihrer städtebaulichen Entwicklung rechtsverbindliche Satzungen (Bebauungspläne) erlassen.

Das Maß der baulichen Nutzung stellt ein wichtiges städtebauliches Steuerungsinstrument dar, um eine geordnete städtebauliche Nutzung zu gewährleisten. Dabei erfolgt meist eine Beschränkung der Bebauungsdichte. Es ist neben der Art der baulichen Nutzung das wichtigste Kriterium zur Beurteilung der Zulässigkeit eines Bauvorhabens im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Nach der Vorstellung des Gesetzgebers bildet der Bebauungsplan den Regelfall einer Bauleitplanung. Da jedoch davon auszugehen war und ist, dass nicht jede Fläche einer Gemeinde verbindlich überplant werden wird, hat der Gesetzgeber sogenannte planersetzende Regelungen getroffen für die Bereiche, die von den Gemeinden (noch) nicht überplant worden sind. Diese nicht überplanten Bereiche unterscheidet der Gesetzgeber in den sogenannten

Innenbereich und den Außenbereich (§§ 34, 35 BauGB). Solange die Beurteilung eines Bauvorhabens im Innenbereich problemlos nach § 34 BauGB möglich ist, kann auf einen Bebauungsplan verzichtet werden. Wenn aber Spannungen (z. B. Interessenskonflikte) zu befürchten sind, sich Spannungen häufen, oder wenn sich eine städtebaulich unerwünschte oder negative Tendenz abzeichnet, ist der Bebauungsplan das Instrument, die Entwicklung in bestimmte Bahnen zu lenken oder zu halten. Siedlungserweiterungen (Neubaugebiete) unter Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen bzw. größere Vorhaben im Außenbereich können nur im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens umgesetzt werden.

Der Bebauungsplan muss aus dem Flächennutzungsplan, dem vorbereitenden Bauleitplan für das gesamte Gemeindegebiet, entwickelt werden. Allerdings ist zu beachten, dass gemäß Ziffer 1 der gemäß Senatsbeschluss 802/01 vom 16. Januar 2001 überarbeiteten Grundsätze für die Entwicklung von Bebauungsplänen Grünflächen kleiner als 3 ha aus den Bauflächen des Flächennutzungsplans entwickelt werden können, wenn Funktionen und Wertigkeit der Baufläche sowie die Anforderungen des Immissionsschutzes nach dem dargestellten städtebaulichen Gefüge gewahrt bleiben.¹

Bei der Bauleitplanung sind städtebauliche Ziele zu beachten (s. § 1 Abs. 5 BauGB):

- Eine nachhaltige Entwicklung,
- Soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Anforderungen,
- Verantwortung gegenüber künftigen Generationen,
- Dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodenordnung,
- Menschenwürdige Umwelt,
- Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen,
- Klimaschutz,
- Städtebauliche Gestalt,
- Baukulturelle Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes.

Daneben sind die Ziele der Raumordnungsplanung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Dazu gehören

- Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- Soziale und kulturelle Bedürfnisse,
- Denkmalschutz,
- Belange des Umweltschutzes
- Belange der Wirtschaft
- Belange des Verkehrs.

¹ OVG Berlin-Brandenburg – OVG 2 A 5.08 – Urt. vom 15.10.2008

Im Rahmen der Planung sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Eine nicht korrekte oder gewissenhafte Befolgung dieser Vorgabe kann zur teilweisen oder völligen Ungültigkeit eines Bebauungsplanes führen.

Ein zunehmendes Gewicht bei der Planaufstellung hat die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes durch die Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB). Der zu erstellende Umweltbericht umfasst eine Bestandsaufnahme des Umweltzustandes, eine Prognose über die Entwicklung dieses Zustandes ohne und mit Durchführung des/der Bauvorhaben, geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, Maßnahmen zur Überwachung dieser Auswirkungen. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in der Abwägung zu berücksichtigen und finden Eingang in die Planung. Der zu erstellende Umweltbericht führt bei Kleingartenflächen, die auf ehemaligen Aufschüttungsflächen (z.B. Trümmerschutt) und Mülldeponien liegen, dazu, dass ein Bebauungsplan zum Schutz von Kleingärten an zu hohen Bodenbelastungen scheitert.

Nach §13a BauGB kann die planende Gemeinde einen Bebauungsplan auch im Vereinfachten Verfahren ohne vorherige Umweltprüfung aufstellen. Dies trifft insbesondere auf Kernbereiche von Innenstädten zu.

Mit Beteiligungsverfahren werden die Abschnitte des Aufstellungsverfahrens benannt, in denen die Betroffenen, die Träger öffentlicher Belange, die Nachbargemeinden als auch die allgemeine Öffentlichkeit über die Planungsabsichten informiert und zur Stellungnahme aufgefordert werden.

Stellungnahmen (Einwände, Bedenken, Anregungen) werden gewichtet, dem bisherigen Planungsergebnis gegenübergestellt und gegeneinander und untereinander abgewogen. Vielfach wird die Planung überhaupt in Frage gestellt, z. B. die Notwendigkeit für ein neues Baugebiet. Auch werden häufig private Probleme, Zwänge oder schlichtweg eigene Wunschvorstellungen als Gründe für Änderungswünsche vorgegeben. Wenn aber keine rechtlichen Grundlagen diese Eingaben stützen, besteht praktisch kaum eine Chance, dass sie zu einer Entwurfsänderung führen. Fachliche Einwände können dagegen Plananpassungen notwendig machen. Es handelt sich dabei fast immer um Umstände, die bis dato noch nicht bekannt bzw. erkannt wurden und somit keine Berücksichtigung fanden. Da aber im Vorfeld der Planaufstellung im Regelfall sehr sorgfältig alle bekannten Probleme in Betracht gezogen werden, kommt dies relativ selten vor.

Da das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans bis zu seinem Inkrafttreten einen längeren Zeitraum be-

anspricht, der schon mal mehrere Jahre umfassen kann, hat die Gemeinde die Möglichkeit, für den Planungsbe- reich oder Teile davon eine Veränderungssperre zu erlas- sen. Damit kann sie verhindern, dass während des Pla- nungsprozesses Bauvorhaben durchgeführt werden, die der Planung zuwider laufen oder sie wesentlich erschwe- ren. Eine Veränderungssperre gilt zunächst kraft Gesetz 2 Jahre (§ 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Die Gemeinde kann diese Frist bei Bedarf um ein drittes Jahr und wenn besondere Umstände es erfordern, mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde die Dauer der Veränderungssperre auf ein viertes Jahr ausdehnen. Damit ist jedoch aus Sicht des Eigentumsschutzes die maximale Dauer für eine ent- schädigungslos hinzunehmende Duldung einer Verände- rungssperre erreicht.

Exkurs – Baunutzungspläne

Vor dem Inkrafttreten des BauGB wurde der ehemalige Westteil von Berlin durch Baunutzungspläne beplant. Die ältesten Pläne stammen aus den 50er-Jahren des letzten Jahrtausends, sind also heute über 50 Jahre alt. Durch die Überleitungsvor- schriften des BauGB kommt diesen Bau- nutzungsplänen der Status eines einfachen Bebauungs- planes zu (vgl. § 30 Abs. 3 BauGB). Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich nach dem Inhalt des Baunut- zungsplans und „im Übrigen nach den §§ 34, 35 BauGB“. Im Innenstadtbereich waren und sind noch immer Klein- gartenflächen von Baunutzungsflächen betroffen.

Exkurs – Kosten

Bebauungspläne sind für die Gemeinden inzwischen mit nicht unerheblichen Kosten verbunden, da eine Umwelt- verträglichkeitsprüfung stattzufinden hat. Aufgrund der angespannten Haushaltslage wird versucht, Bebauungs- pläne zu vermeiden, wenn nicht besondere öffentliche Interessen vorliegen. Kleingartenanlagen werden deshalb im Land Berlin nur Ausnahmsweise über Bebauungsplä- ne gesichert, weil den Kleingärtnern von vielen Bezirken der besondere Schutzzweck abgesprochen wird.

1.1.2 Bedeutung des FNP 94

Der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) ist ein Planungsinstrument (Planzeichnung mit Begrün- dung) der öffentlichen Verwaltung im System der Raum- ordnung, mit dem die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden gesteuert werden soll. FNP müssen von der übergeordneten Verwaltungsbehörde (Senatsverwaltung) genehmigt werden.

Zweck des FNP ist eine in die Zukunft gerichtete kon- zeptionelle Entwicklungsplanung. Daher stellen die vom Ist-Zustand abweichenden planerischen Darstellungen

den wesentlichen Inhalt des Flächennutzungsplanes dar, obwohl sie i.d.R. eine deutlich kleinere Fläche als die Be- standsdarstellungen einnehmen. Besondere Bedeutung hat der FNP daher für die Ausweisung von Neubauge- bieten. Durch die Ausweisung von bisher unbebauten Flächen im Außenbereich als Bauflächen im Flächennut- zungsplan bringt die Gemeinde ihre Absicht zum Aus- druck, diese Bereiche in einem überschaubaren Zeitraum durch die Aufstellung von Bebauungsplänen, zu neuen Baugebieten zu entwickeln.

Damit soll eine Informations- und Steuerungswirkung für andere Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung er- reicht werden. So kann bei baulichen Maßnahmen die zu- künftige Bauflächenentwicklung einer Gemeinde berück- sichtigt werden. Ebenso sollen Baumaßnahmen, die der Realisierung von zukünftigen Planungen entgegenstehen oder diese erschweren, vermieden werden. Dennoch hat die Ausweisung von bisher unbebauten Flächen als Bau- land im FNP praktisch eine Wertsteigerung der betroffe- nen Grundstücke zur Folge (Bauerwartungsland).

Der FNP ist ein vorbereitender Bauleitplan, der i.d.R. kei- ne unmittelbare rechtliche Wirkung gegenüber dem Bür- ger entfaltet. Privatpersonen können aus dem FNP i.d.R. keine Rechte oder Pflichten ableiten. Die Gemeinde kann Ausweisungen im FNP durch eine Änderung desselben wieder zurücknehmen. Den betroffenen Grundstück- seigentümern steht in diesem Fall keine Entschädigung zu. Für die Gemeinde enthält der FNP dagegen behörde- ninterne bindende Vorgaben insbesondere bzgl. des In- halts von Bebauungsplänen ("verbindlicher Bauleitplan") sowie Hinweise zur Entscheidung über Genehmigungen von Vorhaben. Der Bebauungsplan ist aus dem FNP zu entwickeln.

FNP können in bestehende Bebauungspläne nicht ein- greifen. Dies gilt also auch für alte Baunutzungspläne im Land Berlin. Grundstückseigentümer können sich dem- nach auf den Inhalt der Bebauungspläne berufen, auch wenn der FNP z.B. eine kleingärtnerische Nutzung vor- sieht. Um das Planungsziel des FNP zu verwirklichen, be- darf es mindestens der Aufhebung des Bebauungsplans, um die Planungsziele des FNP verwirklichen zu können.

Für Kleingartenflächen bietet der FNP auch dann keinen Schutz, wenn der Grund- stückseigentümer einen Bebau- ungsanspruch nach § 34 BauGB belegen kann. Denn die- ser Bebauungsanspruch besteht solange fort, bis die Ge- meinde aus dem FNP eine andere Nutzung verbindlich entwickelt hat. Kleingartenanlagen, die im Innenbereich nach § 34 BauGB liegen, bedürfen deshalb zur dauerhaf- ten Sicherung eines Bebauungsplans.

1.1.3 Bedeutung des Kleingartenentwicklungsplans²

Es ist erklärtes Ziel des Abgeordnetenhauses und des Senats von Berlin, eine angemessene Ausstattung Berlins mit Kleingärten dauerhaft sicherzustellen. Der Berliner Senat hat daher im Jahr 2004 einen Kleingartenentwicklungsplan beschlossen. Die Förderung des Kleingartenwesens wird als eine wichtige städtebauliche, sozial- und gesundheitspolitische Aufgabe des Landes Berlin anerkannt. Kleingärten erfüllen danach als Teil des Grünflächensystems wichtige Ausgleichs- und Erholungsfunktionen.³ Seit der Kleingartenordnung 1919 ist es Aufgabe der Gemeinden, ausreichendes Gelände für Kleingärten bereitzustellen. Das Baugesetzbuch sieht in § 5 Abs 2 Nr. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB die Ausweisung von Dauerkleingärten als Grünflächen ausdrücklich vor und stellt sie mit Parkanlagen, Sportplätzen, Spielplätzen, Zeltplätzen und Badeplätzen gleich. Zwar ist der Kleingarten nicht mehr – wie ursprünglich – ein Nutzgarten, der auf die nachhaltige Erzielung gärtnerischer Produkte gerichtet war, sondern heute weitgehend und vorrangig ein Erholungsgarten. Auch der Freizeitnutzen des Kleingartenwesens ist von erheblichem öffentlichem Interesse, denn der Kleingarten kann für die Volksgesundheit gerade in seiner Ausgleichsfunktion zu einer einseitigen Berufstätigkeit, welcher der Mensch in der industriellen Massengesellschaft oft ausgesetzt ist, von großer sozialer Bedeutung sein und wesentlich zu einer Verbesserung der Lebensverhältnisse beitragen.⁴ Diese Zielvorstellung ist im Rahmen des Abwägungsprozesses zu berücksichtigen und soll folgendes Handeln zur Folge haben:

„Der Kleingartenbestand, die Kleingartenentwicklung und der Nachfragebedarf werden kontinuierlich fortgeschrieben. Ergeben sich daraus grundlegend veränderte Situationen sind die kleingartenrechtlichen Vorschriften und der Kleingartenentwicklungsplan den Erfordernissen anzupassen.“⁵

Bei dem Kleingartenentwicklungsplan handelt sich aber nicht um einen außenwirksamen Bauleitplan, sondern lediglich um informelle Zielvorstellungen. Die Gemeinde kann bei geänderten Planvorstellungen oder Entwicklungen somit davon abweichen.⁶

Umgekehrt entwickelt der Kleingartenentwicklungsplan eine weitergehende Bedeutung, wenn eine Kleingartenanlage kleiner als 3 ha direkt aus den Bauflächen des FNP entwickelt werden soll, da dem Grundstückseigentümer die städtebauliche Zielsetzung Berlins auf diese Weise bekannt wird. Der Grundstückseigentümer kann sich dann nicht darauf berufen, dass die Bauplanung nicht aus dem beschlossenen Bebauungsplan selbst ersichtlich ist.⁷

Der Kleingartenentwicklungsplan hat damit eine noch geringere Schutzwirkung als ein FNP.

1.1.4 Bedeutung der §§ 34, 35 BauGB

Mit Innenbereich (§ 34 BauGB) bezeichnet man die Gebiete der „im Zusammenhang bebauten Ortsteile“, die nicht durch einen qualifizierten Bebauungsplan überplant sind. Im Innenbereich darf grundsätzlich gebaut werden. Im Gegensatz zum Innenbereich steht der Außenbereich (§ 35 BauGB) als die Summe aller Flächen, die weder durch einen qualifizierten Bebauungsplan überplant, noch den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zuzuordnen sind, und der grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist. Die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile vom unbebauten Außenbereich ergibt sich aus der tatsächlichen örtlichen Situation. Die Gemeinden sind nach § 34 Abs.4 BauGB ermächtigt, die Grenzen des Innenbereichs in einer Satzung festzusetzen.

Es gibt grundsätzlich zwei Arten von zulässigen Bauvorhaben im Außenbereich: privilegierte und sonstige Vorhaben. Privilegierte Vorhaben sind im Außenbereich grundsätzlich zulässig, es sei denn, öffentliche Belange stehen ihnen entgegen. Andererseits ist es Zielsetzung des Gesetzes, den Außenbereich grundsätzlich von nicht-privilegierter Bebauung freizuhalten und damit eine Zersiedelung zu vermeiden. Sonstige Vorhaben sind daher schon dann unzulässig, wenn öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Der Unterschied zwischen privilegierten und sonstigen Vorhaben liegt in der grundsätzlichen Verschiedenheit ihres Verhältnisses zu öffentlichen Belangen.

Eine Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich wird durch die vorhandene Bebauung vorgenommen.

² abzurufen unter www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/stadtgruen/kleingarten/de/kleingartenentwicklungsplan/index.shtml

³ www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/stadtgruen/kleingarten/de/kleingartenentwicklungsplan/index.shtml – Seite 4

⁴ vgl. BVerfGE 52, S.1, 35; vgl. OVG Berlin-Brandenburg – OVG 2 A 5.08 – Urt. vom 15.10.2008

⁵ www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/stadtgruen/kleingarten/de/kleingartenentwicklungsplan/index.shtml – Seite 17

⁶ vgl. KG, Hinweis vom 05.05.2011 – 20 U 205/09 – Campus Rütli

⁷ vgl. OVG Berlin-Brandenburg – OVG 2 A 5.08 – Urt. vom 15.10.2008

Der Bebauungszusammenhang endet grundsätzlich mit der letzten vorhandenen Bebauung. Die sich ihr anschließenden im städtebaulichen Sinne selbständigen Flächen gehören zum Außenbereich. Auf Grundstücksgrenzen oder Darstellungen des FNP kommt es hierbei nicht an. Hieraus folgt, dass die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht schematisch gezogen werden kann, etwa als eine den Durchschnitt der nach „außen“ ragenden Gebäude bildenden Mittellinie oder als eine dem am weitesten in den Außenbereich ragenden Gebäude vorgelagerten Linie. Solchermaßen abrundende Grenzziehungen sind dem Satzungsverfahren nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB vorbehalten. Da der Ortsrand oftmals durch uneinheitliche Bebauung gekennzeichnet ist, wird auch die faktische Grenze zwischen Innen- und Außenbereich oftmals verwinkelt und unregelmäßig verlaufen. Bei der Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich ist es aber auch denkbar, dass die auf einem Grundstück vorhandene Bebauung nicht das gesamte Grundstück mit in den Innenbereich hineinzieht, sondern vielmehr die Innenbereichsgrenze inmitten des Grundstücks verläuft. In einem solchen Fall liegt ein Abschluss des Bebauungszusammenhangs vor, obwohl das Grundstück noch mehr oder weniger weit über diese Grenze hinaus reicht. Das Grundstück ist in einem solchen Fall, auch wenn es bebaut ist, nicht in seiner vollen Ausdehnung dem Innenbereich zuzurechnen. Im Einzelfall können auch an das letzte bebaute Grundstück angrenzende unbebaute Flächen noch dem Innenbereich zuzurechnen sein, insbesondere wenn sie durch besondere topographische Merkmale oder auch Straßen deutlich von der freien Landschaft getrennt sind und selber die Größe einer Baulücke nicht überschreiten.

1.1.5 Bedeutung des Übernahme-/Entschädigungsanspruchs nach § 40 BauGB

Nach § 40 Abs. 1 Nr. 8 BauGB hat der Eigentümer einer Fläche, die in einem wirksamen Bebauungsplan als „Grünfläche“ festgesetzt ist, unter den Voraussetzungen des Abs. 2 gegen das Land Berlin einen Anspruch auf Übernahme der Fläche gegen Zahlung einer Entschädigung. Allerdings fallen Kleingartenflächen nicht unter die genannte Vorschrift, da Kleingartenflächen keine öffentlichen Grünflächen darstellen. Vielmehr handelt es sich bei Kleingartenflächen um private Grünflächen, die zwar im Interesse der Allgemeinheit geschaffen werden, dennoch unmittelbar privaten Interessen dienen.⁸

Nach § 42 Abs. 1 BauGB, dessen Anwendung nach § 43 Abs. 2 S. E BauGB nur in Betracht kommt, wenn die Voraussetzungen eines Übernahmeanspruchs nach § 40 BauGB nicht vorliegen, kann der Eigentümer eines Grundstücks eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, wenn die zulässige Nutzung des Grundstücks aufgehoben oder geändert wird und dadurch eine nicht nur unwesentliche Wertminderung des Grundstücks eintritt. Eine Nutzung ist zulässig, wenn nach den bauplanungsrechtlichen Bestimmungen der §§ 30, 34 BauGB ein Anspruch auf Verwirklichung besteht. Ein Flächennutzungsplan entfaltet jedoch eine solche Wirkung nicht.

Zur zulässigen Nutzung gehört allerdings auch, dass die erforderliche Erschließung des Grundstücks für die aufgehobene oder geänderte Nutzung vorhanden oder jedenfalls gesichert war. Fehlt es an einer erforderlichen Erschließung, scheidet ein Entschädigungsanspruch aus.

Für die Bemessung der zu zahlende Entschädigung ist von Bedeutung, ob sich diese Entschädigung nach der Minderung des Grundstückswertes oder nach dem Maß des Eingriffs in die ausgeübte Nutzung bemisst.

Das Land Berlin ist nach seiner Haushaltslage nicht bereit Risiken eines Übernahme- oder Entschädigungsanspruchs zu übernehmen. Die Senatsverwaltung teilt daher den Bezirksverwaltungen regelmäßig mit, dass für derartige Risiken keine Gelder bereitgestellt werden. Es sei Sache der Bezirksverwaltungen, für die Beschaffung der Mittel zu sorgen wohl wissend, dass die Bezirksverwaltungen aufgrund der angespannten Haushaltslage selbst nicht in der Lage sind, derartige Mittel bereitzustellen. Auf diese Weise genügt es, dass private Grundstückseigentümer mit der Möglichkeit derartiger Ansprüche drohen, um zu verhindern, dass Kleingartenflächen planungsrechtlich gesichert werden.

1.1.6 Bedeutung des Kündigungsschutzes nach dem BKleingG

Nach den Kündigungstatbeständen des § 9 Abs. 1 Nr. 4 – 6 BKleingG ist Grundlage einer Eigentümerkündigung das Vorliegen eines zulässigen Bauvorhabens. Dieses richtet sich nach den vorstehend skizzierten Vorschriften des BauGB. Dabei ist festzustellen, dass bei größeren Bauvorhaben die Investoren eng mit der Bauverwaltung zusammenarbeiten und mit Hilfe von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen versuchen, die rechtlichen Grundlagen

⁸ vgl. Battis/Krautzberger/Löhr-Krautzberger, BauGB, 11. Auflage, § 40 Rz. 1

⁹ vgl. LG Berlin, Urt. v. 13.10.2009 – 65 S 513/08 –

für ihr Bauvorhaben zu schaffen. In derartigen Fällen geht der Kündigungsschutz bereits mit dem Aufstellungsbeschluss ins Leere, wenn die öffentliche Verwaltung auch eigene Interessen verfolgt und mit dem Aufstellungsbeschluss die Planreife feststellt.⁹

Die Bedeutung des Kleingartenwesens wird im Rahmen der Interessenabwägung nur eine untergeordnete Bedeutung zugemessen. So führt das LG Berlin beispielhaft aus:

„Ziel des Vorhabens ist die **Schaffung von Wohnraum sowie die Verbesserung von Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten im Innenstadtbereich**. Dabei soll die bisherige, auf lediglich 48 Kleingartenpächter und ihre Familien, jährlich im Wesentlichen auf einen Zeitraum von 5 bis 6 Monaten beschränkte Nutzung einer attraktiven, 1,4 Hektar großen Fläche im Innenstadtbereich zu Gunsten eines größeren Personenkreises bzw. der Allgemeinheit einer anderen Nutzung zugeführt werden. Die kleingärtnerischen Belange sind vom Bezirksamt in ihren Beschlüssen gebührend berücksichtigt worden... Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, die Entscheidung der durch das Gesetz legitimierten Entscheidungsträger in Frage zu stellen... Die Ausübung des grundgesetzlich fundierten Rechtes der Gemeinde zu eigenverantwortlicher Bauleitplanung und ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit ist daher auch nur beschränkt gerichtlich überprüfbar (vgl. Battis in Battis/Krautzberger/Löhr a.a.O., § 2 Rz. 21)“.

Bei kleineren Bauvorhaben genügt der Nachweis, dass die zu bebauende Fläche im Innenbereich nach § 34 BauGB liegt und der umliegenden Bebauung entspricht. Gerichte lassen insoweit bereits das Vorliegen eines Bauvorbescheids genügen, wenn auf dieser Grundlage eine Baugenehmigung beantragt wurde.

1.2 Bedeutung von Entscheidungsträgern

1.2.1 Bedeutung der Bezirksverwaltungen für Stadtentwicklung

Die Bezirksverwaltungen sind zuständig für die Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bebauungsplänen. Diese bedürfen allerdings der Genehmigung seitens der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung.

¹⁰ vgl. LG Berlin, aaO

1.2.2 Bedeutung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Die Senatsverwaltung hat die Möglichkeit, das Bauplanungsverfahren an sich zu ziehen, wenn der angestrebte Bebauungsplan für das Land Berlin eine besondere Bedeutung hat. Dies soll nach Auffassung der Senatsverwaltung immer dann gegeben sein, wenn im erheblichen Maße „bezahlbarer Wohnraum“ geschaffen werden soll.

1.2.3 Bedeutung der Ausschüsse

Das Abgeordnetenhaus und auch die jeweiligen Bezirksverordnetenversammlungen können Ausschüsse bilden. Ausschüsse sollen Vorlagen und Anträge für eine Beschlussfassung im Abgeordnetenhaus und den Bezirksverordnetenversammlungen vorbereiten. Zugleich stellen die Ausschüsse ein Kontrollinstrument des Abgeordnetenhauses gegenüber der Senatsverwaltung und der Bezirksverordnetenversammlung gegenüber der Bezirksverwaltung dar. Umgekehrt soll die jeweilige Verwaltung über die Ausschüsse das Abgeordnetenhaus bzw. die jeweilige Bezirksverordnetenversammlung über wichtige Entscheidungen informieren. Aus diesen Aufgaben leitet sich die besondere Bedeutung der Ausschüsse ab. Denn die Ausschussmitglieder informieren wiederum die Fraktionen der beteiligten Parteien. In diesen Fraktionssitzungen werden wiederum die Entscheidungsgrundlagen intern abgestimmt. Die Ausschussmitglieder nehmen die Beschlussfassungen der Fraktionen mit in die jeweiligen Ausschusssitzungen, so dass die betroffenen Verwaltungen aus den Erörterungen innerhalb der Ausschusssitzungen ablesen können, mit welcher Beschlussfassung im Abgeordnetenhaus bzw. in den jeweiligen Bezirksverordnetenversammlungen zu rechnen ist.

Im Rahmen der öffentlichen Bauleitplanung wird daher in den Ausschusssitzungen über den Abwägungsprozess, der für die Erstellung eines Bebauungsplanes notwendig ist, vorbereitend (mit)entschieden. Der Umstand, dass Kleingartenorganisationen als Betroffene ihre Zielvorstellungen mit in den Entscheidungsprozess einbringen können und dass über den Kleingartenentwicklungsplan bereits die kleingartenpolitische Zielsetzung städtebaulich betont wurde, genügt jedenfalls dann nicht, wenn diese Zielsetzung mit anderen städtebaulichen Zielsetzungen konkurriert und erhebliche wirtschaftliche Interessen Einfluss auf die Entscheidung nehmen können. In derartigen Fällen ist es wichtig, über die Mitglieder des Abgeordnetenhauses und der Bezirksverordnetenversammlung direkt Einfluss auf die zu treffenden Entscheidungen nehmen zu können. Hat sich ein Ausschuss auf eine Beschlusslage verständigt, dann ist nicht mehr zu er-

warten, dass die Fraktionen im Abgeordnetenhaus oder in einer Bezirksverordnetenversammlung diesen Beschluss selbst wieder in Frage stellen. Die Ausschüsse nehmen deshalb eine Schlüsselstellung im Entscheidungsprozess der Verwaltung bei der Bauleitplanung ein.

1.2.4 Bedeutung der Kleingartenbeiräte

Beiräte haben ausschließlich eine beratende Funktion. Aufgabe des Kleingartenbeirates ist es laut seiner Geschäftsordnung, den Senator und die Senatsverwaltung auf Landesebene sowie den Stadtrat und die Bezirksverwaltung auf bezirklicher Ebene in Kleingartenfragen fachlich zu beraten.

Im Rahmen der Beratungstätigkeit kann der Kleingartenbeirat zu jedem Thema eine Stellungnahme abgeben und den jeweiligen Fachgremien übermitteln. Allerdings resultiert aus der fehlenden Entscheidungskompetenz die größte Schwäche eines Beirats. Fachliche Stellungnahmen werden oftmals nur zur Kenntnis genommen, wenn in den Entscheidungsgremien nicht zugleich ein Interessenvertreter für eine etwaige Beschlussempfehlung eintritt.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die im Kleingartenbeirat erarbeitete kleingartenpolitische Zielsetzung maßgebend für die Gewichtung der vorgetragenen Argumente ist. Je enger eine Fokussierung auf den Kernbereich des Kleingartenwesens erfolgt, desto stärker können gegenläufige städtebauliche Ziele die kleingartenpolitische Zielsetzungen in den Hintergrund treten lassen. Der Beirat wird dann nur noch als Gremium einer eng begrenzten Interessengruppe wahrgenommen.

2 BAULICHE ANLAGEN AUF KLEINGARTENFLÄCHEN

2.1 Ver- und Entsorgungsanlagen

2.1.1 Frischwasseranlagen

Die Ausstattung einer Kleingartenanlage mit Frischwasseranlagen begegnet keinen rechtlichen Problemen. Zivilrechtlich bedarf eine Kleingartenanlage einen Frischwasseranschluss, damit sämtliche Kleingärtner in der Lage

sind, ihre Kleingärten zu bewirtschaften. Dementsprechend gestatten sowohl Privateigentümer als auch das Land Berlin den Kleingärtnern regelmäßig, ihre Kleingartenanlage mit einer Frischwasserversorgungsanlage auszustatten. Soweit rechtlich zulässig dürfen auch Brunnen gebohrt werden, um die Kleingartenparzellen bewirtschaften zu können.

Sowohl die Schaffung von Brunnen als auch die Schaffung von Frischwasseranlagen gehören zu den verfahrensfreien Bauvorhaben, so dass eine öffentlich-rechtliche Baugenehmigung nicht erforderlich ist.

2.1.2 Entwässerungsanlagen

Entwässerungsanlagen sind dagegen rechtlich problematisch. Nach der Rechtsprechung des BGH¹¹ gehören Entwässerungsanlagen nicht mehr zur kleingärtnerischen Nutzung. Sie gehören nach Auffassung des BGH zu Ausstattungen, die die Anwendung des Bundeskleingartengesetzes gefährden können.

Allerdings ist diese Rechtsauffassung des BGH¹² in ihrer Absolutheit nicht nachvollziehbar. Auch das Bundeskleingartengesetz steht im Spannungsfeld mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und können von diesen sogar überlagert werden. Liegt eine Kleingartenanlage z.B. in einer hohen Wasserschutzzone, kann die Schaffung von Entwässerungsanlagen sogar öffentlich-rechtlich geboten sein, ohne dass hierdurch die kleingärtnerische Nutzung entfällt. Für derartige Entwässerungsanlagen bedarf es dann sowohl einer öffentlich-rechtlichen Baugenehmigung als auch einer zivilrechtlichen Genehmigung durch den Grundstückseigentümer. Eine derartige Genehmigung ist im Land Berlin immer dann unproblematisch, wenn das Land Berlin selbst Grundstückseigentümer ist und ein öffentlich-rechtliches Interesse an einer ordnungsgemäßen Entsorgung hat.

2.1.3 Stromanlagen

Stromanlagen gehören nach der Rechtsprechung des BGH nicht zu den Versorgungsanlagen, die einer kleingärtnerischen Nutzung entsprechen. Allerdings ist die bisherige Rechtsprechung auch in diesem Punkt zu kritisieren, da auch in Kleingärten zunehmend Gartengeräte elektrisch betrieben werden. Auch Stromanlagen begründen daher nicht grundsätzlich einen Nutzungszweck, der der kleingärtnerischen Nutzung widerspricht. Dies wird erst dann der Fall sein, wenn die Stromversorgung eine Wohnnutzung ermöglichen soll.

¹¹ vgl. BGH, Urt. v. 24.07.2013 – III ZR 203/02

¹² vgl. BGH, Urt. v. 24.07.2013 – III ZR 203/02

Auch Stromanlagen stellen Anlagen dar, die der Garten-
nutzung sowie der Gartenge-
staltung dienen. In jedem
Fall handelt es sich um eine zweckentsprechende Einrich-
tung, die zu den verfahrensfreien Bauvorhaben gehört, so
dass eine Baugenehmigung grundsätzlich nicht erforder-
lich ist. Allerdings bedarf eine Stromanlage weitergehen-
de Genehmigungen im Hinblick auf den Anschluss an
das öffentliche Stromnetz.

2.2 Lauben und sonstige bauliche Anlagen

2.2.1 Lauben

Gartenlauben stellen weder zivilrechtlich noch öffentlich-
rechtlich ein Problem dar, wenn die Gartenlaube 24 m²
nicht überschreitet und die Gartenlaube keine Wohn-
merkmale aufweist. Für die Errichtung der Gartenlauben
bedarf es dann keiner Baugenehmigungen und keiner zu-
sätzlichen zivilrechtlichen Genehmigung, da diese Bau-
lichkeiten auch nach den Zwischenpachtverträgen geneh-
migungsfrei gestellt sind.

2.2.2 Gewächshäuser, Spielhäuser u.a.

Dasselbe gilt für Gewächshäuser und Spielhäuser auf
Kleingartenflächen. Gewächshäuser dienen der kleingärt-
nerischen Nutzung, während Spielhäuser der Erholungs-
nutzung dienen. Nach den Berliner Bauvorschriften sind
derartige bauliche Anlagen verfahrensfrei. Allerdings
können derartige Baulichkeiten zivilrechtlich einem Ge-
nehmigungsvorbehalt unterstellt werden, der dann von
den Vertragspartnern zu beachten ist. Derartige Geneh-
migungsvorbehalte finden sich in der Regel in Zwischen-
pachtverträgen mit Privateigentümern. Das Land Berlin
ist im Rahmen der Vertragsgestaltung inzwischen groß-
zügiger und lässt derartige Baulichkeiten unter bestimm-
ten Voraussetzungen zu.

2.3 Problemfeld

Obwohl die vorstehend genannten baulichen Anlagen
grundsätzlich keine rechtlichen Probleme entstehen
lassen sollten, gilt es zu beachten, dass Kleingärtner

ihre Kleingärten sowohl aus dem öffentlich rechtlichen
Schutzbereich eines Bebauungsplanes, der eine Kleingar-
tenanlage dauerhaft sichern soll, als auch aus dem Schutz-
bereich des Bundeskleingartengesetzes „herausbauen“
können.¹³ Kleingärtner übersehen, dass massive Rechts-
verstöße, die von den Kleingartenorganisationen geduldet
werden, zum Verlust der gesetzlichen Schutzvorschriften
führen können. Werden Lauben zunehmend vergrößert
und zu Wohnzwecken ausgebaut, die entsprechenden
Versorgungseinrichtungen hierzu geschaffen und an sich
genehmigungsfreie Nebengebäude zweckentfremdet ge-
nutzt, verändert dies den Nutzungscharakter der Anlage.
Die Rechtsprechung der Berliner Verwaltungsgerichte¹⁴
berücksichtigt derartige Entwicklungen. Sie können z.B.
dazu führen, dass aus einem Außenbereich im Sinne
von § 35 BauGB, der es einem Grundstückseigentümer
verbietet, die Grundstücksfläche mit Wohn- und/oder
Gewerbebauten zu bebauen, ein Innenbereich nach § 34
BauGB werden kann. Bei einer derartigen rechtlichen
Einstufung hätte der Grundstückseigentümer nunmehr
einen Rechtsanspruch auf eine Bebauung seiner Fläche
nach Maßgabe der umliegenden bebauten Flächen. Dies
wiederum würde den Grundstückseigentümer in die Lage
versetzen, die Kleingartenfläche nach Maßgabe von § 9
Abs. 1 Nr. 4 bis 6 BauGB zu kündigen.

Ein derartiges Szenarium spielt bei Grundstücksflächen
eine Rolle, die im Privateigentum stehen. Soweit sich
Flächen im Eigentum des Landes Berlin befinden, er-
leichtert eine widerrechtliche Nutzung durch die Klein-
gärtner die Kündigung nur dann, wenn das Land Berlin
die Flächen selbst in Anspruch nehmen will. Allerdings
führen massive Rechtsverstöße der Kleingärtner dazu, die
Kleingartenorganisationen in den Augen der Öffentlich-
keit zu verunglimpfen und deren Ansehen nachhaltig zu
schädigen. Damit sinkt zugleich die Bereitschaft in der
Öffentlichkeit, sich für die Belange der Kleingärtner ein-
zusetzen.

3 „GEBEN UND NEHMEN“ VON KLEINGARTENFLÄCHEN

3.1 Kleingärten als Reserveflächen (Nehmen)

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung sieht die
Kleingartenflächen als Reserveflächen an, die bei Bedarf
zur Verwirklichung von Wohnungsbauprojekten sowie
zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben verwendet werden
können. Auf diese Weise wurde im Land Berlin in den
letzten Jahrzehnten ein Großteil von Kleingartenflächen
bebaut. Bei der Umsetzung dieser Politik wird zugleich

¹³ vgl. OVG Berlin-Brandenburg - OVG 2 A 5.08 – Urt. vom
15.10.2008

¹⁴ vgl. OVG Berlin-Brandenburg - OVG 2 A 5.08 – Urt. vom
15.10.2008

gegenüber den Kleingartenorganisationen bestritten, dass ein höherer Bedarf an Kleingartenflächen besteht. Dabei ist es für die Senatsverwaltung von Vorteil, dass der konkrete Bedarf an Kleingartenflächen bisher nicht wissenschaftlich geprüft wurde. Auf diese Weise kann umgekehrt jederzeit ein behaupteter höherer Bedarf an Kleingartenflächen öffentlich negiert werden.

3.2 Kleingärten auf Ersatzflächen (Geben)

Ersatzflächen werden von der Berliner Verwaltung nur ausnahmsweise zur Verfügung gestellt. Der bisherige Kleingartenentwicklungsplan sah nicht vor, die bisher vorhandenen Kleingartenflächen zu erweitern oder in Anspruch genommene Flächen zu ersetzen. Insbesondere aus finanziellen Gründen sieht sich die Berliner Verwaltung nicht in der Lage, Flächen anzukaufen, um diese Kleingärtnern zur Verfügung zu stellen. Vielmehr werden die Kleingartenorganisationen aufgefordert, selbst gefährdete Flächen zu kaufen, um sie auf diese Weise dauerhaft zu sichern. Aus den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte ist ableitbar, dass die Berliner Verwaltung jederzeit Ihre kleingartenpolitischen Zielsetzungen aufgibt, um sie anderen öffentlichen Belangen zu opfern.

3.3 Leerstände

Leerstände in Kleingartenanlagen sind nur ausnahmsweise zu verzeichnen, da die immer länger werdenden Wartelisten zu einer schnellen Neuverpachtung von Kleingartenflächen führen. Lediglich bei Kleingartenparzellen, die Lagenachteile (z.B. Lage an verkehrsreichen Straßen) aufweisen, kommt es zu einer verzögerten Neuverpachtung.

4 EINFLUSS AUF DIE STÄDTISCHEN PLANUNGEN

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass es nicht genügt, auf den Schutz des Bundeskleingartengesetzes zu vertrauen. Dieser Schutz geht regelmäßig ins Leere, wenn die zuständige Bauverwaltung ihre Planungen abgeschlossen bzw. Bauvorbescheid ein und/oder Baugenehmigungen erteilt hat.

Ebenso wenig genügt ein Mitwirken in den jeweiligen Kleingartenbeiräten. Bauplanungsrechtliche Entwicklungen sind über ein Kleingartenbeirat kaum zu beeinflussen.

Eine maßgebliche Einflussnahme ist nur auf zwei Wegen möglich:

- Zum einen bedarf es einer engen Vernetzung mit den politischen Parteien, um über die Ausschüsse direkt Einfluss auf die Willensbildung der Bauverwaltung nehmen zu können. Die Ausschüsse bieten die Möglichkeit, frühzeitig die wirtschaftlichen Interessen des Investors kennen zu lernen. Ebenso werden frühzeitig die verfolgten öffentlichen Belange offenbar.
- Zum anderen bedarf es einer Mobilisierung anderer Interessengruppen, die von der Bauplanung negativ betroffen sein können. Dies gilt auch für die unmittelbar betroffenen Anwohner. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Bauverwaltung sämtliche Betroffenen erst angehört, wenn die Willensbildung abgeschlossen ist. Dann aber werden Einwände nur noch eingeschränkt berücksichtigt. Dies hat zu einer hohen Frustration bei der Bevölkerung geführt.
- Schließlich bedarf es einer gezielten Überzeugungsarbeit gegenüber der Öffentlichkeit. Kleingartenorganisationen sollten sich gezielt mit Projekten für die Belange ihrer Nachbarn einsetzen. Gemeinsame Projekte mit Kindergärten, Schulen, Seniorenheimen, Umweltschutzorganisationen usw. führen zu einer starken Verzahnung von Kleingarteninteressen mit den Interessen derjenigen Bürger, die selbst nicht über Kleingärten verfügen. Sie schaffen zugleich denjenigen Rückhalt, der erforderlich ist, um im Rahmen von Bauprojekten den Standpunkt der Bürger deutlich zu machen und auf die öffentlich rechtliche Bauplanung Einfluss nehmen zu können.

Die Bedeutung des Kleingartens im Umgang mit der Stadt am Beispiel zweier Großstädte: 2. Beispiel Hamburg

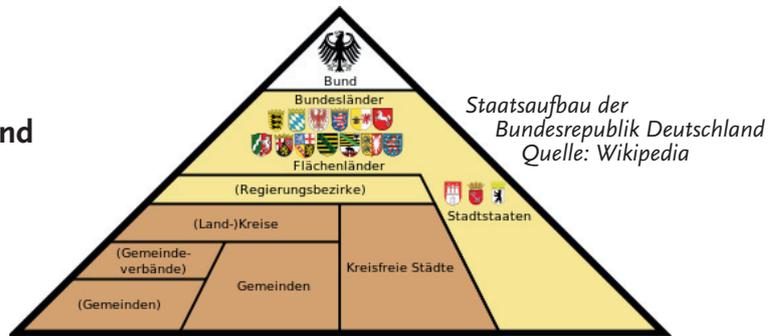
DIRK SIELMANN

Vorsitzender des Landesbundes der Gartenfreunde in Hamburg e.V.



AUSGANGSSITUATION

Politik und Verwaltung in Deutschland und in Hamburg



Bürgerschaft, Senat und Verwaltung in Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg: Parlament – Regierung – Verwaltung in der 20. Wahlperiode (Stand: April 2014)

Bürgerschaft Landesparlament – Legislative

120 Mitglieder in 5 Fraktionen, 1 fraktionsloser Abgeordneter; 50 über die Landesliste und 71 über die Wahlkreislisten gewählt.

Regierungsfraktion 62, Opposition 59.

13 Ausschüsse mit je 13 Mitgliedern (SPD, CDU, GRÜNE, FDP, DIE LINKE, fraktionslos).

- Europaausschuss
- Familien-, Kinder- und Jugendausschuss
- Gesundheitsausschuss
- Innenausschuss
- Ausschuss für Justiz, Datenschutz und Gleichstellung
- Kulturausschuss
- Schulausschuss
- Sportausschuss
- Umweltausschuss
- Verkehrsausschuss
- Verfassungs- und Bezirksausschuss
- Ausschuss für Wirtschaft, Innovation und Medien
- Wissenschaftsausschuss

2 Ausschüsse mit je 23 Mitgliedern (SPD, CDU, GRÜNE, FDP, DIE LINKE):

- Ausschuss für Soziales, Arbeit und Integration
- Stadtentwicklungsausschuss

2 Ausschüsse mit je 7 Mitgliedern (SPD, CDU, GRÜNE):

- Eingabenausschuss
- Haushaltsausschuss

1 Ausschuss mit 11 Mitgliedern (SPD, CDU, GRÜNE, FDP, DIE LINKE):

- Ausschuss Öffentliche Unternehmen

Erster Bürgermeister (Präsident des Senats) Regierung

11 Mitglieder: 1 Erster Bürgermeister (Präsident des Senats), 5 Stellvertreterinnen des Ersten Bürgermeisters (Zweite Bürgermeister), 5 Senatorinnen (Zweite Senatorinnen (davon 2 parteilos)).

10 Fachbehörden mit eigenen Deputationen:

- Behörde für Inneres
- Kulturbehörde
- Behörde für Schule und Berufsbildung
- Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
- Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
- Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
- Behörde für Wissenschaft und Forschung
- Finanzbehörde
- Behörde für Justiz und Gleichstellung
- Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

2 Senatsämter: Personalamt, Senatskanzlei.

Bezirksverwaltung: 7 Bezirksämter mit eigenen Bezirksversammlungen (Hamburg-Mitte, Altona, Eimsbüttel, Hamburg-Nord, Wandsbek, Bergedorf, Hamburg).

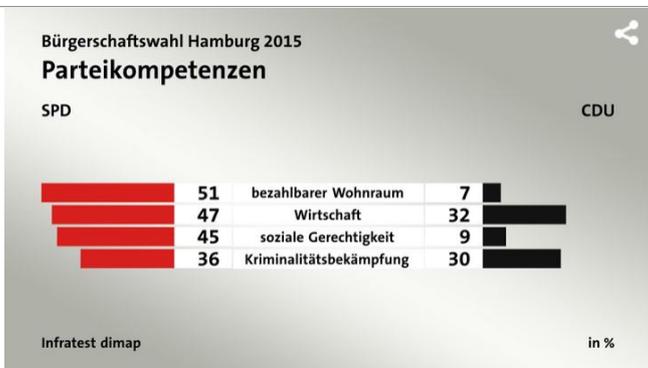
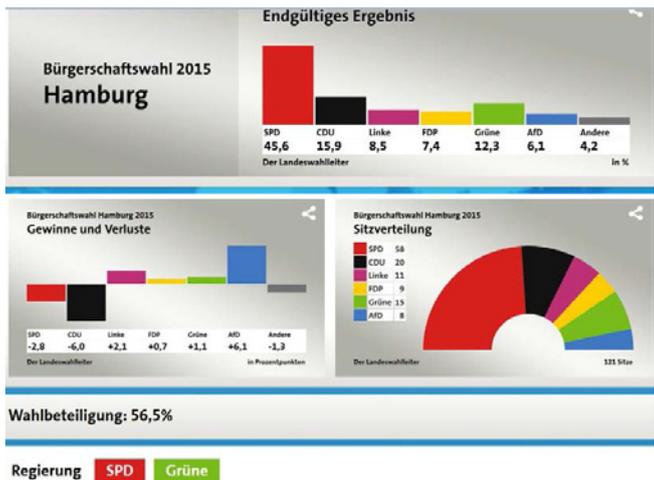
Rechnungshof: Präsident, Vizepräsident, 4 Direktor/innen.

Hamburgisches Verfassungsgericht Teil der Judikative: 8 Verfassungsrichter/innen.

Hamburgischer Datenschutzbeauftragter.

Quelle: Landeszentrale für politische Bildung, Hamburg

Politische Konstellationen nach den Wahlen



Vernetzung organisieren

Ministerien/Verwaltungen

- Kontakte zu zuständigen Leitungen knüpfen
- Verbindungen zu strategisch wichtigen Institutionen und Verwaltungsteilen herstellen: Bauen, Stadtplanung und Landesentwicklungsplanung usw.
- nach vorherigen Abwägungen, eigene Ideen und Konzeptionen der Verwaltung schriftlich vorlegen
- „Verbündete“ für wichtige Ziele gewinnen

Politik

- Kontakte zu Fraktionsspitzen und – Geschäftsführungen von Mehrheitsfraktionen knüpfen und pflegen
- Zusammenarbeit mit „themenfremden“ Abgeordneten aus Bau-, Stadtplanungs-, und Wirtschaftsausschüssen aufnehmen und pflegen
- Vorschläge und Vorlagen für parlamentarische Initiativen entwickeln
- „Verbündete“ für wichtige Ziele gewinnen

Der Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e. V.

Wer die bessere Einsicht hat,
darf sich nicht scheuen, unpopulär zu werden.
Sir Winston Churchill

Eckdaten

Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e. V.
Gegründet: 1907 / 1946

- 311 Kleingartenvereine
- ca. 33.500 Parzellen
- ca. 1.400 qm Pachtfläche
davon ca. 46 % Dauerkleingärten und ca. 5 % Privatflächen
- Hauptpachtvertrag über sämtliche kleingärtnerische Pachtflächen in Hamburg (dreistufiges Pachtvertrags-system)
- Strukturen, Verhandlungen und Verträge

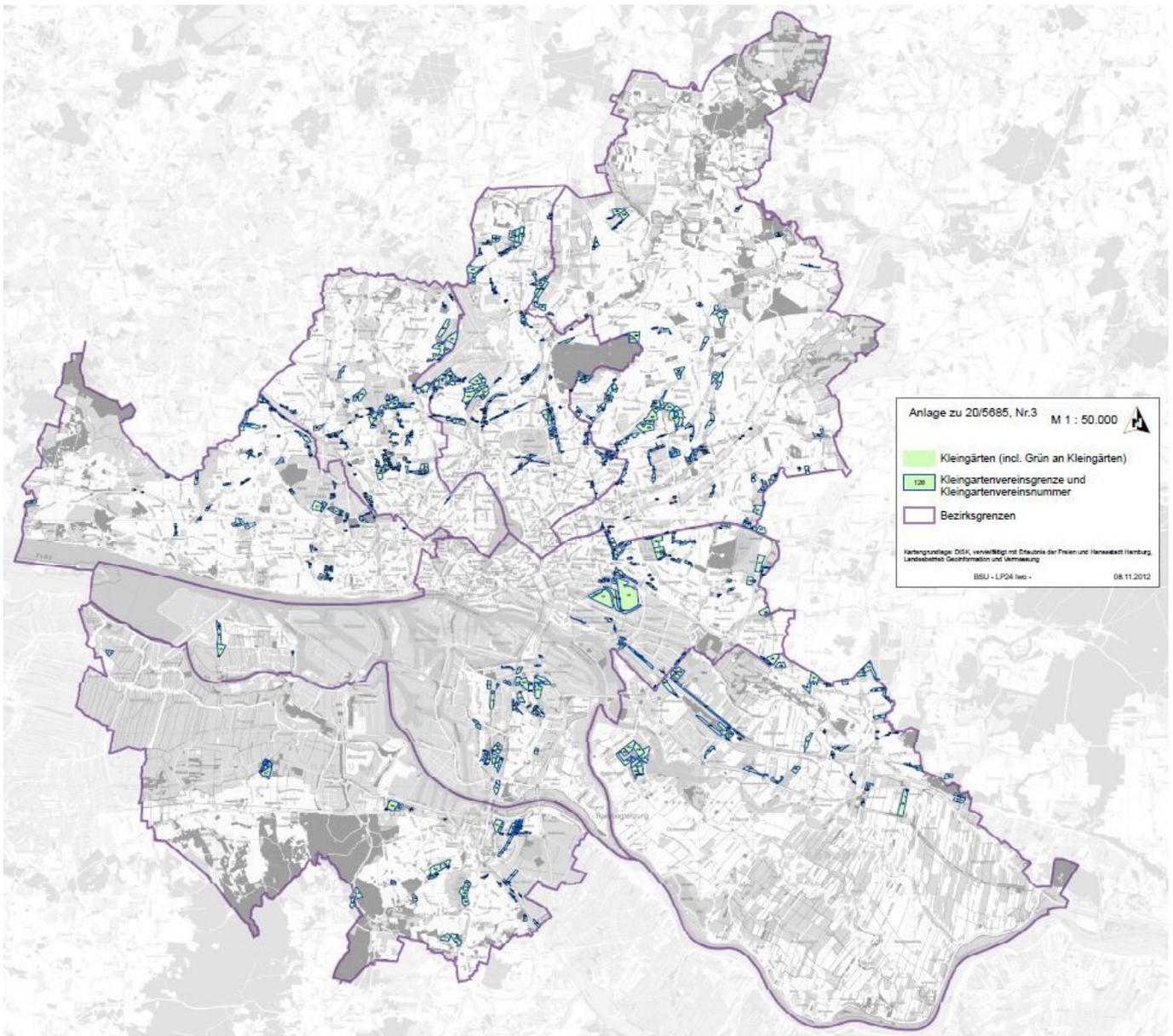
Strukturen, Verhandlungen und Verträge

Ausgangslage:

- Struktur des LGH (LV mit unselbständigen Bezirksverbänden und selbständigen KGVen als Mitglieder und Zwischenpächter)
- Hauptpachtvertrag zwischen LGH und der Freien und Hansestadt Hamburg (ca. 95% aller Pachtflächen)
- Hauptamtliche Strukturen mit Vollzeit- Geschäftsführung und -Fachberatung sowie funktionsfähiger Geschäftsstelle
- LGH bietet umfangreiches Schulungsprogramm und Rechtsberatung für Vereinsvorstände

Beispielsergebnisse:

- 10.000er Vertrag“ des LGH mit der FHH seit 1967. Der Vertrag regelt die Ersatzlandbereitstellung und Herichtung von Ersatzparzellen durch die FHH
- Vertrag zur Einrichtung eines „Laubenfonds für Räumungsbetroffene“ seit 2014. Der Vertrag regelt die Möglichkeit der Anmietung von Lauben durch Räumungsbetroffene
- Vertrag zur Einrichtung eines „Kleingarteninfrastrukturfonds“ (2014)
- Verhandlungen laufen u. a. über neue Formen der Ersatzlandbereitstellung durch die FHH und zur Einrichtung eines „Nachverdichtungsfonds“



Erfahrungen und Empfehlungen:

- sich im klaren darüber sein, was man will und wohin man will
- sich politisch vernetzen und Kontakte konstruktiv nutzen
- Organisationsstrukturen festigen und die Geschäftsführung professionalisieren
- Bei Verhandlungen nichts auf eine Karte setzen, gute Kompromisse erzielen
- Erreichte Verhandlungsstände in schriftliche Verträge und Vereinbarungen münden lassen
- Verträge und Vereinbarungen müssen konsequent von allen Seiten eingehalten werden
- sich nicht angreifbar machen, Flankenbildungen vermeiden
- und nicht zuletzt: Bitte im Umgang mit Politik und Verwaltung beachten:

„Man sieht sich immer zweimal im Leben ...“

Einsatz neuer Medien in der Verwaltung des Kleingärtnervereins oder -verbandes

OLIVER WÄCHTER

Geschäftsführender Gesellschafter der Verlag W. Wächter GmbH und Abraxas Medien, Bremen|Berlin



Struktur und Inhalte des Vortrags

Einführung

Das Internet ist mittlerweile fester Bestandteil unseres täglichen Lebens und aus unserer Gesellschaft nicht mehr weg zu denken. Auch wenn man nicht persönlich damit arbeitet, bestehen Berührungspunkte an vielen Stellen. Die Schlagworte Cloud, Web 2.0, Industrie 4.0, Internet der Dinge und schließlich Social Media sind allgegenwärtig.

Und in naher Zukunft wird man im Festnetz nur noch mit VOIP telefonieren können.

Sowohl in der beruflichen, wie auch häufig in der privaten Kommunikation bestimmen die E-Mail und der Informationsaustausch über das Internet das Bild.

Statistik zur Nutzung des Internets

Im Jahre 2013 waren ca. 3/4 der deutschen Bevölkerung im Internet. Die Zuwachsraten sinken in den letzten Jahren deutlich, so dass man nicht davon ausgehen kann, dass wir in absehbarer Zeit eine vollständige Abdeckung haben werden.

Dafür nimmt die Nutzung des Internets „unterwegs“ immer mehr zu. So werden mittlerweile die Hälfte der Videos bei YouTube mit mobilen Endgeräten angesehen.

Über das Suchen und Finden im Internet

Google als zentrale Suchmaschine ist sowohl wichtig, um für eigene Zwecke zu recherchieren und Informationen zu suchen, als auch damit die eigenen Inhalte einer Website von anderen gefunden werden.

Mit ein paar Tricks und Kniffen kann man sowohl selber „besser“ suchen, als auch dafür sorgen, dass die Inhalte einer Website besser gefunden werden.

Für das eigene Suchen ist häufig die „erweiterten Su-

che“ von Google nützlich. In Bezug auf die Inhalte einer Website sollte man immer in Hinterkopf behalten, dass Google in erster Linie Texte findet. Informationen in Bildern (Grafiken) werden also nicht indiziert. Auch ist es hilfreich, den Text mit Überschriften und Zwischenüberschriften sinnvoll zu strukturieren. Ein weiteres wichtiges Kriterium sind relevante Inhalte: die Texte sollten Interessenten weiter helfen und wirklich Informationen enthalten.

E-Mail

So wie das Telefax in den 80er Jahren weitgehend das Telex abgelöst hat, so ist momentan in weiten Bereichen der klassische Brief und das Fax durch die E-Mail abgelöst worden. Und wie bei jeder neuen Technik sind auch mit der E-Mail neue Konventionen verbunden. Der richtige Einsatz von Emoticons, Sprachstil/-ebene und Abkürzungen sind manchmal eine Welt für sich, in der man sich vorsichtig bewegen sollte, wenn man sich dessen nicht sicher ist.

SCHREIEN SIE NICHT, indem Sie alles in Großbuchstaben schreiben. Verwenden Sie Smileys nur bei privaten Kontakten. Verzichten Sie auf Abkürzungen (vor allem keine abgekürzten Grußformeln) und beachten Sie die Rechtschreibung.

Eine E-Mail kann je nach Software beim Empfänger anders aussehen. Verlassen Sie sich nicht auf die eigene Formatierung.

...und sichern Sie Ihre Mails regelmäßig!

Cloud

Das Speichern von Daten bei Anbietern über das Internet (Dropbox, iCloud, Amazon Cloud) bildet einen gemeinsamen Datenpool auf den von überall zugegriffen werden kann. Für die Nutzung muß sicher gestellt sein, dass nur

berechtigte Nutzer Zugriff haben. Außerdem sollten auch Inhalte der Cloud gesichert werden.

Bei ausländischen Diensten muß geprüft werden, ob die deutschen Vorschriften des Datenschutzes beachtet werden, bevor sensible (z.B. personenbezogene Daten, wie Mitgliedsdaten) dort gespeichert werden.

Überlegungen zur eigenen Homepage

Vor dem Start einer Website sollten die Zielgruppe(n) und die mit der Website verbundenen Ziele definiert werden. So ist gewährleistet, dass eine effiziente Entwicklung erfolgen kann.

Die Website repräsentiert den Verein/Verband nach außen. D.h. sie ist ein Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit und muß nach dem Start auch weiterhin regelmäßig gepflegt und aktualisiert werden. Es ist sinnvoll für die Pflege bereits in der Planungsphase einen Verantwortlichen zu benennen.

Die Struktur der Website sollte ebenfalls vor der Umsetzung geplant und bereits in weiten Teilen fest stehen.

Die Inhalte der Website müssen nicht nur korrekt sein (Daten von Ansprechpartner müssen stimmen, Termine müssen aktuell sein), sondern auch rechtlichen Vorschriften genügen. Eine Mißachtung von Urheberrecht oder Telemediengesetz kann z.B. eine kostenpflichtige Abmahnung zur Folge haben.

Formulare sollten für den Nutzer und auch den Betreiber einen Mehrwert haben. D.h. ein reines Kontaktformular ohne weitere Optionen ist überflüssig.

Punkte wie Gästebuch, Besucherzähler oder ein Forum sind hinsichtlich ihres Nutzens kritisch zu hinterfragen.

Ebenso macht ein interner Bereich für eine geschlossene Nutzergruppe nicht immer Sinn.

Technisch werden Websites heute i.d.R. mit einem CMS oder einem Webbakasten umgesetzt, so dass Inhalte auch ohne Programmierkenntnisse einfach geändert und aktualisiert werden können. Die Möglichkeiten und Kosten unterscheiden sich stark von Anbieter zu Anbieter. Hier ist eine Recherche und ein Vergleich der Kosten und Leistungen in jedem Fall notwendig.

Websites für die mobilen Nutzung ausrichten

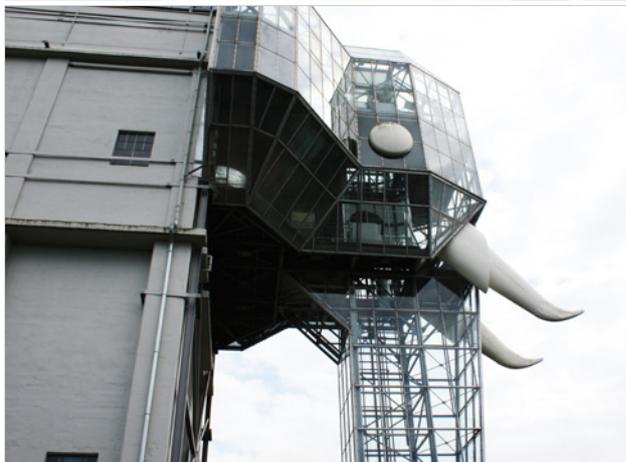
Keine Website die heute neu umgesetzt wird darf den Zugriff von Smartphones oder Tablets außer acht lassen. Hierfür wird i.d.R. eine Umsetzung im Responsive Design gemacht. D.h. die Breite der Darstellung paßt sich automatisch den jeweiligen Endgeräten an.

Wenn dies gewährleistet ist, können auch QR-Codes verwendet werden, mit denen man direkt über einen Scan mit z.B. mit einem Smartphone auf Inhalte im Internet zurück greifen kann.

Fazit

Das Internet ist wichtig. So wichtig, dass man seine Website und sonstigen Aktivitäten mit der gebotenen Professionalität und Sorgfalt behandelt.

IMPRESSIONEN





Die Grüne Schriftenreihe seit 1997

Heft	Jahr	Ort	THEMA	SEMINAR
122	1997	Schwerin	Haftungsrecht und Versicherungen im Kleingartenwesen	Recht
123	1997	St. Martin	Pflanzenschutz und die naturnahe Bewirtschaftung im Kleingarten	Fachberatung
124	1997	Berlin	Lernort Kleingarten	Fachberatung
125	1997	Gelsenkirchen	Möglichkeiten und Grenzen des Naturschutzes im Kleingarten	Fachberatung
126	1997	Freising	Maßnahmen zur naturgerechten Bewirtschaftung und umweltgerechte Gestaltung der Kleingärten als eine Freizeiteinrichtung der Zukunft	Fachberatung
127	1997	Lübeck-Travemünde	Der Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen	Fachberatung
128	1997	Karlsruhe	Aktuelle Probleme des Kleingartenrechts	Recht
129	1998	Chemnitz	Aktuelle kleingartenrechtliche Fragen	Recht
130	1998	Potsdam	Die Agenda 21 und die Möglichkeiten der Umsetzung der lokalen Agenden zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Kleingartenbereich	Umwelt
131	1998	Dresden	Gesundes Obst im Kleingarten	Fachberatung
132	1998	Regensburg	Bodenschutz zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit im Kleingarten Gesetz und Maßnahmen	Fachberatung
133	1998	Fulda	Der Kleingarten – ein Erfahrungsraum für Kinder und Jugendliche	Umwelt
134	1998	Wiesbaden	Aktuelle kleingartenrechtliche Fragen	Recht
135	1998	Stuttgart	Kleingärten in der/einer künftigen Freizeitgesellschaft	Gesellschaft u. Soziales
136	1998	Hameln	Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU von 1992 im Bundesnaturschutzgesetz und die Möglichkeiten ihrer Umsetzung im Kleingartenbereich	Gesellschaft u. Soziales
137	1999	Dresden	(Kleine) Rechtskunde für Kleingärtner	Recht
138	1999	Rostock	Gute fachliche Praxis im Kleingarten	Fachberatung
139	1999	Würzburg	Kind und Natur (Klein)Gärten für Kinder	Gesellschaft u. Soziales
140	1999	Braunschweig	Zukunft Kleingarten mit naturnaher und ökologischer Bewirtschaftung	Umwelt
141	1999	Hildesheim	Biotope im Kleingartenbereich – ein nachhaltiger Beitrag zur Agenda 21	Umwelt
142	1999	Freiburg	Zukunft Kleingarten	Recht
143	2000	Mönchengladbach	Recht und Steuern im Kleingärtnerverein	Recht
144	2000	Oldenburg	Pflanzenzüchtung und Kultur für den Kleingarten von einjährigen Kulturen bis zum immergrünen Gehölz	Fachberatung
145	2000	Dresden	Die Agenda 21 im Blickfeld des BDG	Umwelt
146	2000	Erfurt	Pflanzenschutz im Kleingarten unter ökologischen Bedingungen	Fachberatung
147	2000	Halle	Aktuelle kleingarten- und vereinsrechtliche Probleme	Recht
148	2000	Kaiserslautern	Familiengerechte Kleingärten und Kleingartenanlagen	Fachberatung
149	2000	Erfurt	Natur- und Bodenschutz im Kleingartenbereich	Fachberatung
150	2001	Rüsselsheim	Vereinsrecht	Recht
151	2001	Berlin	Kleingartenanlagen als umweltpolitisches Element	Fachberatung
152	2001	Mönchengladbach	Natur- und Pflanzenschutz im Kleingarten	Fachberatung
153	2001	St. Martin	Das Element Wasser im Kleingarten	Fachberatung

Heft	Jahr	Ort	THEMA	SEMINAR
154	2001	Gelsenkirchen	Frauen im Ehrenamt – Spagat zwischen Familie, Beruf und Freizeit	Gesellschaft u. Soziales
155	2001	Erfurt	Verbandsmanagement	Management
156	2001	Leipzig	Zwischenverpachtungen von Kleingartenanlagen – Gesetzliche Privilegien und Verpflichtungen	Recht
157	2002	Bad Mergentheim	Kleingartenpachtverhältnisse	Recht
158	2002	Oldenburg	Stadtökologie und Kleingärten – verbesserte Chancen für die Umwelt	Umwelt
159	2002	Wismar	Miteinander reden in Familie und Öffentlichkeit – was ich wie sagen kann	Umwelt
160	2002	Halle	Boden – Bodenschutz und Bodenleben im Kleingarten	Fachberatung
161	2002	Wismar	Naturnaher Garten als Bewirtschaftsform im Kleingarten	Fachberatung
162	2002	Berlin	Inhalt und Ausgestaltung des Kleingartenpachtvertrages	Recht
163	2003	Dessau	Finanzen	Recht
164	2003	Rostock	Artenvielfalt im Kleingarten – ein ökologischer Beitrag des Kleingartenwesens	Fachberatung
165	2003	Hamburg	Rosen in Züchtung und Nutzung im Kleingarten	Fachberatung
166	2003	Rostock	Wettbewerbe – Formen, Auftrag und Durchführung	Fachberatung
167	2003	Limburgerhof	Die Wertermittlung	Recht
168	2003	Bad Mergentheim	Soziologische Veränderungen in der BRD und mögliche Auswirkungen auf das Kleingartenwesen	Gesellschaft u. Soziales
169	2004	Braunschweig	Kleingärtnerische Nutzung (Rechtsseminar)	Recht
170	2004	Kassel	Öffentlichkeitsarbeit	Öffentlichkeitsarbeit
171	2004	Fulda	Kleingärtnerische Nutzung durch Gemüsebau	Fachberatung
172	2004	Braunschweig	Mein grünes Haus	Umwelt
173	2004	Dresden	Kleingärtnerische Nutzung durch Gemüsebau	Fachberatung
174	2004	Magdeburg	Recht aktuell	
175	2004	Würzburg	Der Kleingarten als Gesundbrunnen für Jung und Alt	Gesellschaft u. Soziales
176	2004	Münster	Vom Aussiedler zum Fachberater – Integration im Schrebergarten (I)	Gesellschaft u. Soziales
177	2005	Kassel	Haftungsrecht	Recht
178	2005	München	Ehrenamt – Gender-Mainstreaming im Kleingarten	Gesellschaft u. Soziales
179	2005	Mannheim	Mit Erfolg Gemüseanbau im Kleingarten praktizieren	Fachberatung
180	2005	München	Naturrechter Anbau von Obst	Fachberatung
181	2005	Erfurt	Naturschutzgesetzgebung und Kleingartenanlagen	Umwelt
182	2005	Dresden	Kommunalabgaben	Recht
183	2005	Bonn	Vom Aussiedler zum Fachberater – Integration im Schrebergarten (II)	Gesellschaft u. Soziales
184	2006	Dessau	Düngung, Pflanzenschutz und Ökologie im Kleingarten – unvereinbar mit der Notwendigkeit der Fruchtziehung?	Fachberatung
185	2006	Jena	Finanzmanagement im Verein	Recht
186	2006	Braunschweig	Stauden und Kräuter	Fachberatung
187	2006	Stuttgart	Grundseminar Boden und Düngung	Fachberatung
188	2006	Hamburg	Fragen aus der Vereinstätigkeit	Recht
189	2007	Potsdam	Deutschland altert – was nun?	Gesellschaft u. Soziales

Heft	Jahr	Ort	THEMA	SEMINAR
190	2007	Jena	Grundseminar Pflanzenschutz	Fachberatung
191	2007	Jena	Insekten	Umwelt
192	2007	Celle	Grundseminar Gestaltung und Laube	Fachberatung
193	2007	Bielefeld	Rechtsprobleme im Kleingarten mit Verbänden lösen (Netzwerkarbeit) Streit vermeiden – Probleme lösen	Recht
194	2008	Potsdam	Pachtrecht I	Recht
195	2008	Neu-Ulm	Pflanzenverwendung I – vom Solitärgehölz bis zur Staude	Fachberatung
196	2008	Magdeburg	Soziale Verantwortung des Kleingartenwesens – nach innen und nach außen	Gesellschaft u. Soziales
197	2008	Grünberg	Pflanzenverwendung II – vom Solitärgehölz bis zur Staude	Fachberatung
198	2008	Gotha	Finanzen	Recht
199	2008	Leipzig	Kleingärtner sind Klimabewahrer – durch den Schutz der Naturressourcen Wasser, Luft und Boden	Umwelt
200	2009	Potsdam	Wie ticken die Medien?	Öffentlichkeitsarbeit
201	2009	Erfurt	Vereinsrecht	Recht
202	2009	Bremen	Vielfalt durch gärtnerische Nutzung	Fachberatung
203	2009	Schwerin	Gesundheitsquell – Kleingarten	Umwelt
204	2009	Heilbronn	Biotop im Kleingarten	Fachberatung
205	2009	Potsdam	Wie manage ich einen Verein?	Recht
206	2010	Lüneburg	Kleingärten brauchen Öffentlichkeit und Unterstützung auch von außen (1)	Öffentlichkeitsarbeit
207	2010	Magdeburg	Zwischenpachtvertrag – Privileg und Verpflichtung	Recht
208	2010	Bremen	Umwelt plus Bildung gleich Umweltbildung	Umwelt
209	2010	Kassel	Der Fachberater – Aufgabe und Position im Verband	Fachberatung
210	2010	Mönchengladbach	Biologischer Pflanzenschutz	Fachberatung
211	2010	Dresden	Umweltorganisationen ziehen an einem Strang (grüne Oasen als Schutzwälle gegen das Artensterben)	Umwelt
212	2010	Hannover	Der Kleingärtnerverein	Recht
213	2011	Lüneburg	Kleingärten brauchen Öffentlichkeit und Unterstützung auch von außen (2)	Öffentlichkeitsarbeit
214	2011	Naumburg	Steuerliche Gemeinnützigkeit und ihre Folgen	Recht
215	2011	Hamburg	Blick in das Kaleidoskop – soziale Projekte des Kleingartenwesens	Gesellschaft u. Soziales
216	2011	Halle	Pflanzenvermehrung selbst gemacht	Fachberatung
217	2011	Rostock	Ressource Wasser im Kleingarten – „ohne Wasser, merkt euch das ...“	Fachberatung
218	2011	Berlin	Satzungsgemäße Aufgaben des Vereins	Recht
219	2012	Goslar	Ausgewählte Projekte des Kleingartenwesens	Gesellschaft u. Soziales
220	2012	Wittenberg	Naturnaher Garten und seine Vorzüge	Fachberatung
221	2012	Dortmund	Rechtsfindungen im Kleingartenwesen – Urteile zu speziellen Inhalten	Recht
222	2012	Karlsruhe	Bienen	Umwelt

Heft	Jahr	Ort	THEMA	SEMINAR
223	2012	Suhl	Objekte des Natur- und Umweltschutzes	Fachberatung
224	2012	Frankfurt	Neue Medien und Urheberrecht, Wichtige Bausteine der Öffentlichkeitsarbeit	Öffentlichkeitsarbeit
225	2012	Nürnberg	Der Vereinsvorstand – Haftung nach innen und außen	Recht
226	2013	Berlin	Integration – Kleingärten als Schmelztiegel der Gesellschaft	Öffentlichkeitsarbeit
227	2013	Brandenburg	Renaturierung von aufgelassenen Kleingärten und Kleingartenanlagen	Management
228	2013	Hamburg	Familiengärten	Fachberatung
229	2013	Oldenburg	Kleingärten – Als Bauerwartungsland haben sie keine Zukunft	Recht
230	2013	Elmshorn	Obstvielfalt im Kleingarten	Fachberatung
231	2013	Remscheid	Der Verein und seine Kassenführung	Recht
232	2014	Bremen	Soziale Medien	Öffentlichkeitsarbeit
233	2014	Augsburg	Themengärten – Gartenvielfalt durch innovative Nutzung erhalten	Umwelt
234	2014	Altenburg	Beginn und Beendigung von Kleingartenpachtverhältnissen	Recht
235	2014	Wuppertal	Bodenschutz im Kleingarten	Fachberatung
236	2014	Dresden	Pflanzenschutz im Kleingarten	Fachberatung
237	2014	Braunschweig	Wie führe ich einen Verein?	Recht
238	2015	Chemnitz	Führungsaufgaben anpacken	Management
239	2015	Halle	Reden mit Herz, Bauch und Verstand	Öffentlichkeitsarbeit
240	2015	Hamm	Wie manage ich einen Kleingärtnerverein?	Recht

